



Bericht und Beschlussempfehlung

des Innen- und Rechtsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Verfassungsschutzes im Lande Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 20/3754

Mit Plenarbeschluss vom 19. November 2025 hat der Landtag den Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache [20/3754](#), dem Innen- und Rechtsausschuss zur weiteren Beratung überwiesen.

Der Ausschuss hat schriftliche Stellungnahmen zu der Vorlage angefordert und eine mündliche Anhörung durchgeführt ([Niederschrift 20/121](#)).

In seiner Sitzung am 23. September 2026 schloss der Ausschuss die Beratung der Vorlage ab. Ein Änderungsantrag der Fraktion der FDP, Umdruck [20/7237](#), wurde mehrheitlich abgelehnt. Ein Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Umdruck [20/7244](#), wurde mehrheitlich angenommen.

Mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und FDP gegen die Stimme des SSW empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf in der aus der rechten Spalte der nachfolgenden Gegenüberstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen. Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf sind durch Fettauszeichnung kenntlich gemacht.

Jan Kürschner
Vorsitzender

Gesetz zur Stärkung des Verfassungsschutzes im Lande Schleswig-Holstein

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

Artikel 1
Gesetz über den
Verfassungsschutz
im Lande Schleswig-Holstein
(Landesverfassungsschutzge-
setz – LVerfSchG –)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

- | | |
|-----|--|
| § 1 | Zweck des Verfassungsschutzes |
| § 2 | Verfassungsschutzbehörde |
| § 3 | Trennung von Polizei und Verfassungsschutz |
| § 4 | Zusammenarbeit |

Teil 2

Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- | | |
|-----|--|
| § 5 | Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde |
| § 6 | Beobachtungsrelevante Bestrebungen und Tätigkeiten |
| § 7 | Beobachtungsrelevanter Personenkreis |

Artikel 1
Gesetz über den
Verfassungsschutz
im Lande Schleswig-Holstein
(Landesverfassungsschutzge-
setz – LVerfSchG –)

Inhaltsübersicht

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

Abschnitt 2

Beobachtungsaufgaben

- § 8 Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung
- § 9 Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes
- § 10 Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes
- § 11 Bestrebungen gegen eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der Verfassungsorgane
- § 12 Bestrebungen gegen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland
- § 13 Bestrebungen gegen den Gedanken der Völkerverständigung
- § 14 Beobachtung sicherheitsgefährdender oder geheimdienstlicher Tätigkeiten

Abschnitt 3

Mitwirkungsaufgaben

- § 15 Mitwirkungsaufgaben

Abschnitt 4

Unterrichtungsaufgaben

- § 16 Unterrichtung der Landesregierung und anderer zuständiger Stellen
- § 17 Unterrichtung des Landtages
- § 18 Unterrichtung der Öffentlichkeit

Teil 3

Befugnisse

Abschnitt 1

Informationserhebung

Geszentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

Unterabschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 19 Allgemeine Ermächtigungen
- § 20 Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
- § 21 Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung
- § 22 Anordnungen von Maßnahmen durch die Innenministerin oder den Innenminister
- § 23 Mitteilung an betroffene Personen
- § 24 Unterstützung durch andere Behörden
- § 25 Gewaltbegriff

Unterabschnitt 2

Hilfsmittel

- § 26 Legenden
- § 27 Tarnnamen
- § 28 Tarnpapiere und Tarnkennzeichen
- § 29 Urkunden

Unterabschnitt 3

Nachrichtendienstliche Mittel

Titel 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 30 Allgemeine Voraussetzungen
- § 31 Zweckbindung

Titel 2

Standardmittel

- § 32 Maßnahmen ohne besondere Eingriffsintensität
- § 33 Beobachtung des Funkverkehrs
- § 34 Informationserhebung aus elektronischen Quellen

Titel 3

Mittel mit besonderer Eingriffsintensität

Geszentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:**

- | | |
|------|--|
| § 35 | Besondere Voraussetzungen |
| § 36 | Richterliche Anordnung |
| § 37 | Einsatz von Personen zur Informationsbeschaffung |
| § 38 | Einsatz von verdeckten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern |
| § 39 | Einsatz von Vertrauenspersonen |
| § 40 | Bildaufzeichnungen |
| § 41 | Langandauernde Observation |
| § 42 | Mithören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel |
| § 43 | Sonstige technische Mittel zur Observationsunterstützung |
| § 44 | Technische Mittel zur Ermittlung eines Mobilfunkendgerätes |
| § 45 | Brief-, Post- und Telekommunikationsüberwachung einschließlich Quellentelekommunikationsüberwachung nach dem Artikel 10-Gesetz |
| § 46 | Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung |

Titel 4**Mittel gegen Landtagsabgeordnete**

- | | |
|------|----------------------------------|
| § 47 | Mittel gegen Landtagsabgeordnete |
|------|----------------------------------|

Abschnitt 2**Besondere Auskunftsverlangen****Unterabschnitt 1****Allgemeine Bestimmungen**

- | | |
|------|----------------------------|
| § 48 | Allgemeine Voraussetzungen |
| § 49 | Verfahrensbestimmungen |

Unterabschnitt 2**Bestandsdatenauskünfte**

Geszentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:**

- | | |
|------|---|
| § 50 | Bestandsdaten aus Postdienstleistungsverträgen |
| § 51 | Bestandsdaten aus Verträgen über digitale Dienste |
| § 52 | Telekommunikationsbestandsdaten |
| § 53 | Kontostammdaten |
| § 54 | Bestandsdaten aus Energieversorgungsverträgen |

Unterabschnitt 3**Verkehrs- und Nutzungsdatenauskünfte**

- | | |
|------|---------------------------------------|
| § 55 | Besondere Voraussetzungen |
| § 56 | Postverkehrsdaten |
| § 57 | Nutzungsdaten digitaler Dienste |
| § 58 | Funkzellenabfrage |
| § 59 | Passagierdaten |
| § 60 | Kontoverbindungsdaten |
| § 61 | Daten aus privaten Bildaufzeichnungen |

Unterabschnitt 4**Registereinsicht**

- | | |
|------|------------------|
| § 62 | Registereinsicht |
|------|------------------|

Abschnitt 3**Weiterverarbeitung von Informationen**

- | | |
|------|---|
| § 63 | Akten, Dateien und Dateianordnungen |
| § 64 | Weiterverarbeitung personenbezogener Informationen |
| § 65 | Weiterverarbeitung personenbezogener Informationen über Minderjährige |
| § 66 | Speicherungsdauer |
| § 67 | Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Informationen |

Geszentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:**

- § 68 Gemeinsame Dateien
§ 69 IT-gestützte Informationsanalyse

Abschnitt 4**Informationsübermittlung****Unterabschnitt 1****Allgemeine Bestimmungen**

- § 70 Übermittlungsauftrag, Verfahren
 und Dokumentation
§ 71 Minderjährigenschutz
§ 72 Übermittlungsverbote
§ 73 Nachberichtspflicht
§ 74 Zweckbindung

Unterabschnitt 2**Übermittlung von Informationen durch die
Verfassungsschutzbehörde****Titel 1****Allgemeine Voraussetzungen für verschie-
dene Informationsarten**

- § 75 Informationsarten
§ 76 Nicht personenbezogene Informa-
 tionen
§ 77 Ohne nachrichtendienstliche Mit-
 tel erhobene personenbezogene
 Informationen
§ 78 Mit nachrichtendienstlichen Mit-
 teln erhobene personenbezogene
 Informationen

Titel 2**Besondere Voraussetzungen für verschie-
dene Übermittlungsempfänger und Über-
mittlungszwecke**

- § 79 Übermittlung mit nachrichten-
 dienstlichen Mitteln erhobener
 personenbezogener Informatio-
 nen an das Bundesamt für Ver-
 fassungsschutz und die Verfas-
 sungsschutzbehörden der Länder

Gesetzentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:**

- § 80 Übermittlung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Informationen an das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst und den Bundesnachrichtendienst
- § 81 Übermittlung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Informationen an inländische öffentliche Stellen zur Gefahrenabwehr
- § 82 Übermittlung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Informationen an inländische öffentliche Stellen zum administrativen Rechtsgüterschutz
- § 83 Übermittlung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Informationen an Strafverfolgungsbehörden zur Strafverfolgung
- § 84 Übermittlung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Informationen an inländische öffentliche Stellen zu sonstigen Zwecken
- § 85 Übermittlung personenbezogener Informationen an inländische nichtöffentliche Stellen
- § 86 Übermittlung personenbezogener Informationen an ausländische sowie über- und zwischenstaatliche Stellen
- § 87 Übermittlung personenbezogener Informationen bei mutmaßlicher Einwilligung in die Übermittlung

Titel 3**Weiterverarbeitung durch die empfangende Stelle**

- § 88 Weiterverarbeitung personenbezogener Informationen durch die empfangende Stelle

Unterabschnitt 3

Gesetzentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:****Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörde**

- § 89 Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörde
- § 90 Verarbeitung der an die Verfassungsschutzbehörde übermittelten Informationen

Teil 4**Auskunftserteilung und Datenschutz**

- § 91 Datenschutzrechtliche Auskunftserteilung
- § 92 Unabhängige Datenschutzkontrollen
- § 93 Anwendung des allgemeinen Datenschutzrechts

Teil 5**Kontrolle der Verfassungsschutzbehörde****Abschnitt 1****Parlamentarisches Kontrollgremium**

- § 94 Parlamentarisches Kontrollgremium
- § 95 Zusammensetzung
- § 96 Beratungen
- § 97 Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums
- § 98 Befugnisse
- § 99 Geschäftsstelle, Unterstützung des Parlamentarischen Kontrollgremiums
- § 100 Berichterstattung an den Landtag

Abschnitt 2**G 10-Kommission**

- § 101 G 10-Kommission
- § 102 Kontrolle durch die G 10-Kommission

Gesetzentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:****Teil 6****Schlussvorschrift**

§ 103 Einschränkungen von Grundrechten

Teil 1**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Zweck des
Verfassungsschutzes**

Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, dem Bestand und der Sicherheit des Bundes und der Länder sowie dem Schutz auswärtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland und des Gedankens der Völkerverständigung.

**§ 2
Verfassungsschutzbehörde**

(1) Zuständig für die Aufgaben des Verfassungsschutzes ist die Verfassungsschutzbehörde.

(2) Verfassungsschutzbehörde ist das für Inneres zuständige Ministerium. Es unterhält für diese Aufgaben eine besondere Abteilung. Diese nimmt die Aufgaben nach diesem Gesetz wahr.

(3) Die Leitung der Abteilung für Verfassungsschutz ist einer Person zu übertragen, die die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzt.

(4) Mit Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde dürfen nur Personen betraut werden, die nach ihrer Persönlichkeit und nach ihrem Verhalten die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die Sicherung und Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung eintreten.

**§ 3
Trennung von Polizei und
Verfassungsschutz**

(1) Verfassungsschutz und Polizei dürfen ein-

Teil 1**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Zweck des
Verfassungsschutzes**

unverändert

**§ 2
Verfassungsschutzbehörde**

unverändert

**§ 3
Trennung von Polizei und
Verfassungsschutz**

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:**

ander nicht angegliedert werden.

(2) Polizeiliche Befugnisse stehen der Verfassungsschutzbehörde nicht zu; sie darf Polizeibehörden auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen sie selbst nicht befugt ist.

**§ 4
Zusammenarbeit**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde ist verpflichtet, mit Bund und Ländern in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit besteht insbesondere in gegenseitiger Unterstützung und Information sowie in der Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen.

(2) Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur im Einvernehmen und nach Maßgabe dieses Gesetzes, der Bund nach Maßgabe bundesrechtlicher Vorschriften und nur im Benehmen mit der schleswig-holsteinischen Verfassungsschutzbehörde tätig werden.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde und die Polizeibehörden arbeiten im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit und auf der Grundlage des organisatorischen und funktionellen Trennungsgebotes sowie des informationellen Trennungsprinzips unter Beachtung der Grenzen der §§ 70 bis 90 zusammen und unterrichten sich gegenseitig nach Maßgabe dieses Gesetzes.

**§ 4
Zusammenarbeit**

unverändert

Teil 2**Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde****Abschnitt 1****Allgemeine Bestimmungen**

**§ 5
Aufgaben der
Verfassungsschutzbehörde**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde als Nachrichtendienst beobachtet ihrem gesetzlichen

Teil 2**Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde****Abschnitt 1****Allgemeine Bestimmungen**

**§ 5
Aufgaben der
Verfassungsschutzbehörde**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde als Nachrichtendienst beobachtet ihrem gesetzlichen

Geszentwurf der Landesregierung:

Zweck entsprechend Bestrebungen und Tätigkeiten nach den §§ 8 bis 14. Hierüber unterrichtet sie nach Maßgabe der folgenden Vorschriften die Landesregierung, den Landtag sowie die Öffentlichkeit. Darüber hinaus nimmt die Verfassungsschutzbehörde die in diesem Gesetz geregelten Mitwirkungsaufgaben wahr.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben sammelt und wertet sie sach- und personenbezogene, offene oder mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene Informationen (Daten, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen) aus.

(3) Die Übermittlung von Informationen an andere Stellen ist nur unter den Voraussetzungen dieses Gesetzes zulässig.

§ 6**Beobachtungsrelevante Bestrebungen und Tätigkeiten**

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, darf die Verfassungsschutzbehörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben tätig werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht der in diesem Gesetz genannten Bestrebungen oder Tätigkeiten vorliegen.

(2) Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes sind politisch motivierte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen oder Betätigungen in einem oder für einen Personenzusammenschluss gegen die in den §§ 8 bis 13 bezeichneten Schutzgüter. Sie sind insbesondere gekennzeichnet durch ein aktives Vorgehen, welches auf die Realisierung eines gegen diese Schutzgüter gerichteten politischen Ziels ausgerichtet ist und sowohl legale als auch kämpferisch-aggressive Methoden einschließt. Bestrebungen können auch von Einzelpersonen ausgehen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln.

(3) Tätigkeiten im Sinne dieses Gesetzes sind die in § 14 bezeichneten Verhaltensweisen.

Ausschussvorschlag:

Zweck entsprechend Bestrebungen und Tätigkeiten nach den §§ 8 bis 14. Hierüber unterrichtet sie nach Maßgabe der folgenden Vorschriften **die Landesregierung sowie die Öffentlichkeit**. Darüber hinaus nimmt die Verfassungsschutzbehörde die in diesem Gesetz geregelten Mitwirkungsaufgaben wahr.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 6**Beobachtungsrelevante Bestrebungen und Tätigkeiten**

(1) unverändert

(2) Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes sind politisch motivierte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen oder Betätigungen in einem oder für einen Personenzusammenschluss gegen die in den §§ 8 bis 13 bezeichneten Schutzgüter. Sie sind insbesondere gekennzeichnet durch ein aktives, **nicht notwendig kämpferisch-aggressives oder illegales** Vorgehen, welches auf die Realisierung eines gegen diese Schutzgüter gerichteten politischen Ziels ausgerichtet ist, **und müssen objektiv geeignet sein, politische Wirkungen zu entfalten**. Bestrebungen können auch von Einzelpersonen ausgehen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, **wenn die übrigen Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 vorliegen**.

(3) unverändert

Geszentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:****§ 7
Beobachtungsrelevanter
Personenkreis**

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Zielperson eine Person, bei der tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie
 - a) einem Personenzusammenschluss nach § 6 Absatz 2 Satz 1 als Mitglied angehört oder nach § 6 Absatz 2 Satz 3 einem solchen gleichsteht,
 - b) sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht verfolgt oder
 - c) Personenzusammenschlüsse, Tätigkeiten oder Personen nach Buchstabe a und b nachdrücklich unterstützt, ohne im Falle des Buchstaben a selbst Mitglied zu sein;
2. Kontaktperson eine Person, bei der tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie zu der Zielperson
 - a) in näherer persönlicher oder geschäftlicher Beziehung steht,
 - b) über einen längeren Zeitraum Kontakt unterhält oder
 - c) Kontakt unter konspirativen Umständen hergestellt hat oder pflegt;
3. nachrichtenübermittelnde Person eine Person, bei der tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass
 - a) sie für die Zielperson bestimmte oder von ihr herrührende Mitteilungen entgegennimmt oder weitergibt oder
 - b) die Zielperson ihre Adresse oder ihren Anschluss benutzt.

**§ 7
Beobachtungsrelevanter
Personenkreis**

unverändert

Geszentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:****§ 8****Bestrebungen gegen die
freiheitliche demokratische
Grundordnung**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde beobachtet Bestrebungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten.

(2) Die freiheitliche demokratische Grundordnung umfasst die zentralen Grundprinzipien, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat unentbehrlich sind. Hierzu gehören

1. die Garantie der Menschenwürde, die insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit umfasst,
2. das Demokratieprinzip samt der Möglichkeit gleichberechtigter Teilnahme aller Bürgerinnen und Bürger am Prozess der politischen Willensbildung,
3. die Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk,
4. das Rechtsstaatsprinzip samt der darin wurzelnden Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt,
5. die Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte,
6. der Vorbehalt der Anwendung physischer Gewalt durch die gebundenen und gerichtlicher Kontrolle unterliegenden staatlichen Organe.

§ 9**Bestrebungen gegen den
Bestand des Bundes
oder eines Landes**

Die Verfassungsschutzbehörde beobachtet Bestrebungen, die gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes gerichtet sind, wenn sie darauf abzielen, die bestehende Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihnen gehörendes Gebiet abzutrennen.

§ 8**Bestrebungen gegen die
freiheitliche demokratische
Grundordnung**

unverändert

§ 9**Bestrebungen gegen den
Bestand des Bundes
oder eines Landes**

unverändert

Geszentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:****§ 10****Bestrebungen gegen die
Sicherheit des Bundes
oder eines Landes**

Die Verfassungsschutzbehörde beobachtet Bestrebungen, die gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind, wenn sie darauf abzielen, den Bund, die Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen.

§ 10**Bestrebungen gegen die
Sicherheit des Bundes
oder eines Landes**

unverändert

§ 11**Bestrebungen gegen eine
ungesetzliche Beeinträchtigung
der Amtsführung von
Mitgliedern der
Verfassungsorgane**

Die Verfassungsschutzbehörde beobachtet Bestrebungen, die eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes zum Ziele haben.

§ 11**Bestrebungen gegen eine
ungesetzliche Beeinträchtigung
der Amtsführung von
Mitgliedern der
Verfassungsorgane**

unverändert

§ 12**Bestrebungen gegen
auswärtige Belange der
Bundesrepublik Deutschland**

Die Verfassungsschutzbehörde beobachtet Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, sofern innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes Gewalt ausgeübt oder durch Handlungen vorbereitet wird und diese sich gegen die politische Ordnung oder Einrichtungen anderer Staaten richten.

§ 12**Bestrebungen gegen
auswärtige Belange der
Bundesrepublik Deutschland**

unverändert

§ 13**Bestrebungen gegen
den Gedanken der
Völkerverständigung**

Die Verfassungsschutzbehörde beobachtet Bestrebungen im Geltungsbereich dieses

§ 13**Bestrebungen gegen
den Gedanken der
Völkerverständigung**

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:**

Gesetzes, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Absatz 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind, soweit sie sich gegen die Erhaltung des Friedens, die Ächtung von Angriffskriegen und die allgemeinen Grundrechte der Staaten, insbesondere das Recht auf politische Unabhängigkeit sowie das Recht auf Selbsterhaltung, auf Gleichheit, Ehre und Teilnahme am völkerrechtlichen Verkehr, wenden.

§ 14
Beobachtung
sicherheitsgefährdender
oder geheimdienstlicher
Tätigkeiten

Die Verfassungsschutzbehörde beobachtet sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht.

§ 14
Beobachtung
sicherheitsgefährdender
oder geheimdienstlicher
Tätigkeiten

unverändert

Abschnitt 3**Abschnitt 3****Mitwirkungsaufgaben****Mitwirkungsaufgaben**

§ 15
Mitwirkungsaufgaben

§ 15
Mitwirkungsaufgaben

(1) Die Verfassungsschutzbehörde wirkt mit

unverändert

1. bei der Überprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
2. bei der Überprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,
3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte und
4. bei der Überprüfung von Personen in

Geszentwurf der Landesregierung:

sonstigen gesetzlich bestimmten Fällen oder mit deren Einwilligung; die Einwilligung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu dokumentieren.

(2) Die Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde im Rahmen von Mitwirkungen bei Überprüfungen ergeben sich aus den entsprechenden Regelungen treffenden Gesetzen.

Ausschussvorschlag:**Abschnitt 4****Unterrichtungsufgaben****§ 16****Unterrichtung der Landesregierung und anderer zuständiger Stellen**

Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet die Landesregierung und andere zuständige Stellen über Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder. Dadurch soll diesen Stellen insbesondere ermöglicht werden, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu ergreifen.

§ 17**Unterrichtung des Landtages**

Die Landesregierung unterrichtet den Landtag mindestens einmal jährlich öffentlich über Bestrebungen und Tätigkeiten nach §§ 8 bis 14.

§ 18**Unterrichtung der Öffentlichkeit**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde kann

1. die Öffentlichkeit über von ihr beobachtete Bestrebungen und Tätigkeiten nach §§ 8 bis 14, soweit hierfür hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, und
2. im Rahmen eines präventiven Wirtschafts-

Abschnitt 4**Unterrichtungsufgaben****§ 16****Unterrichtung der Landesregierung und anderer zuständiger Stellen**

Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet die Landesregierung und andere zuständige Stellen über Gefahren **für die in §§ 8 bis 13 genannten Schutzgüter sowie über Gefahren durch sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten**. Dadurch soll diesen Stellen insbesondere ermöglicht werden, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu ergreifen.

§ 17**Unterrichtung des Landtages**

unverändert

§ 18**Unterrichtung der Öffentlichkeit**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde kann

1. unverändert
2. unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung:

und Wissenschaftsschutzes über Erkenntnisse und Analysen aus ihrem Aufgabenbereich, die dazu beitragen, dass Unternehmen sowie Forschungseinrichtungen sich eigenverantwortlich und effektiv gegen Ausforschungen, Sabotage, Einflussnahme fremder Mächte und Bedrohungen durch gewaltorientierten Extremismus und Terrorismus schützen können,

informieren, soweit Geheimhaltungserfordernisse nicht entgegenstehen.

(2) Bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit einschließlich der Medien über Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörde ist die Übermittlung von personenbezogenen Informationen nur zulässig, wenn es zu einer sachgemäßen Information erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der Personen, die von der Unterrichtung betroffenen sind, nicht entgegenstehen.

(3) Die Veröffentlichung im Internet ist zulässig.

Teil 3**Befugnisse****Abschnitt 1****Informationserhebung****Unterabschnitt 1****Allgemeine Bestimmungen****Ausschussvorschlag:**

informieren, soweit **Gründe des Staatswohls wie**

a) **zwingende Gründe des Nachrichtenzuganges,**

b) **eine Gefährdung eines der in §§ 8 bis 13 genannten Schutzgüter,**

c) **eine Offenlegung von Informationen aus dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung oder**

d) **eine Gefährdung des Zwecks laufender Maßnahmen**

nicht entgegenstehen.

(2) unverändert

(3) unverändert

Teil 3**Befugnisse****Abschnitt 1****Informationserhebung****Unterabschnitt 1****Allgemeine Bestimmungen**

Geszentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:****§ 19****Allgemeine Ermächtigungen**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben Informationen erheben und weiterverarbeiten.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf Methoden und Gegenstände einschließlich technischer Mittel zur heimlichen Informationsbeschaffung (nachrichtendienstliche Mittel) anwenden. Nachrichtendienstliche Mittel sind insbesondere die in Unterabschnitt 3 erfassten Mittel.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde darf zum Schutz ihrer Funktionsfähigkeit und Arbeitsweisen sowie ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Methoden und Gegenstände einschließlich technischer Mittel erstellen und verwenden (Hilfsmittel). Hilfsmittel sind insbesondere die in Unterabschnitt 2 erfassten Mittel. Sofern diese zur heimlichen Informationserhebung verwendet werden, sind sie nachrichtendienstliche Mittel.

§ 20**Verhältnismäßigkeitsgrundsatz**

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben darf die Verfassungsschutzbehörde nur die dazu erforderlichen Maßnahmen ergreifen; dies gilt insbesondere für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Informationen.

(2) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat die Verfassungsschutzbehörde diejenige zu treffen, die die hierdurch betroffenen Personen, insbesondere in ihren Grundrechten, und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

(3) Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.

(4) Sie ist nur so lange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

§ 19**Allgemeine Ermächtigungen**

unverändert

§ 20**Verhältnismäßigkeitsgrundsatz**

unverändert

Geszentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:**

§ 21
Schutz des Kernbereichs
privater Lebensgestaltung

(1) Eine Maßnahme ist unzulässig, wenn sich tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass dadurch allein solche Informationen erhoben werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Eine bereits laufende Informationserhebung sowie die Auswertung der erhobenen Informationen ist in diesem Falle unverzüglich und solange wie erforderlich zu unterbrechen.

(2) Informationen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, dürfen in keiner Weise verwertet oder übermittelt werden.

(3) Sind versehentlich Informationen aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben worden, sind diese unverzüglich zu löschen, unkenntlich zu machen oder zu vernichten. Die Löschung, Unkenntlichmachung oder Vernichtung sind zu dokumentieren.

§ 22
Anordnungen von Maßnahmen
durch die Innenministerin oder
den Innenminister

(1) Ist nach diesem Gesetz die Anordnung einer Maßnahme durch die Innenministerin oder den Innenminister vorgesehen, erfolgt jene auf Antrag der Leitung der Verfassungsschutzabteilung oder deren Vertretung im Amt, im Falle der Verhinderung der Innenministerin oder des Innenministers durch die für die Verfassungsschutzabteilung zuständige Staatssekretärin oder den zuständigen Staatssekretär.

(2) Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen.

(3) Die Maßnahme ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen.

§ 21
Schutz des Kernbereichs
privater Lebensgestaltung

unverändert

§ 22
Anordnungen von Maßnahmen
durch die Innenministerin oder
den Innenminister

unverändert

Geszentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:****§ 23
Mitteilung an betroffene
Personen**

(1) Betroffene Personen im Sinne dieses Gesetzes sind solche, gegen die sich Maßnahmen des Verfassungsschutzes ihrer Anordnung nach richten sowie unvermeidbar betroffene Dritte im Sinne von § 30 Absatz 2 Satz 3. Ist nach diesem Gesetz eine Mitteilung an betroffene Personen vorgesehen und nichts anderes bestimmt, erfolgt jene durch die Verfassungsschutzbehörde, sobald und soweit

1. Gründe des Staatswohls, wie
 - a) zwingende Gründe des Nachrichtenzuganges,
 - b) eine Gefährdung eines der in §§ 8 bis 13 genannten Schutzgüter,
 - c) die Gefahr einer Offenlegung von Informationen aus dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung,
 - d) eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme oder
2. grundrechtsbedingte Geheimhaltungsinteressen, insbesondere
 - a) Gründe des Schutzes von Persönlichkeitsrechten Dritter oder
 - b) eine Gefährdung von Leib, Leben, Freiheit einer Person,

nicht mehr entgegenstehen. Dies ist jährlich zu überprüfen.

(2) Wurden personenbezogene Informationen, welche durch die Maßnahme gewonnen wurden, an eine andere Stelle übermittelt, erfolgt die Mitteilung im Benehmen mit der Stelle, an die die Übermittlung erfolgt ist.

(3) Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 auch nach fünf Jahren noch nicht eingetreten sind und anzunehmen ist, dass diese auch künftig nicht eintreten werden. Eine Mitteilung an unvermeidbar betroffene Dritte unterbleibt ferner, wenn

**§ 23
Mitteilung an betroffene
Personen**

unverändert

Geszentwurf der Landesregierung:

1. die Person von der Maßnahme nur unerheblich betroffen wurde und anzunehmen ist, dass sie kein Interesse an einer Benachrichtigung hat,
2. die Mitteilung nur mit unverhältnismäßigen Ermittlungen zur Identität oder zum Aufenthaltsort des Dritten möglich wäre oder
3. überwiegende schutzwürdige Belange anderer Personen der Mitteilung entgegenstehen.

Wird von einer Mitteilung abgesehen, sind die Entscheidung und die Gründe hierfür aktenkundig zu machen.

(4) Im Rahmen der Mitteilung ist die betroffene Person auf die Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes hinzuweisen.

§ 24
Unterstützung durch
andere Behörden

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben darf die Verfassungsschutzbehörde die Behörden des Landes und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts um Unterstützung und Hilfe bitten. Diese haben im Rahmen der sachlichen und personellen Möglichkeiten Unterstützung und Hilfe zu leisten.

§ 25
Gewaltbegriff

Soweit in diesem Gesetz besondere Eingriffsbefugnisse das Vorliegen gewalttätiger Bestrebungen oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen voraussetzen, ist Gewalt die Anwendung körperlichen Zwanges gegen Personen oder eine erhebliche Einwirkung auf Sachen von bedeutendem Wert.

Unterabschnitt 2**Hilfsmittel**

§ 26
Legenden

Die Verfassungsschutzbehörde darf fingierte

Ausschussvorschlag:

§ 24
Unterstützung durch
andere Behörden

unverändert

§ 25
Gewaltbegriff

unverändert

Unterabschnitt 2**Hilfsmittel**

§ 26
Legenden

unverändert

Geszentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:**

biografische, berufliche oder gewerbliche Angaben verwenden (Legenden).

**§ 27
Tarnnamen**

Im Rahmen der Informationserhebung ist die Verwendung von Tarnnamen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verfassungsschutzbehörde zulässig.

**§ 27
Tarnnamen**

unverändert

**§ 28
Tarnpapiere und
Tarnkennzeichen**

Die Beschaffung, Erstellung und Verwendung von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen ist zulässig.

**§ 28
Tarnpapiere und
Tarnkennzeichen**

unverändert

**§ 29
Urkunden**

Soweit dies für den Aufbau und zur Aufrechterhaltung einer Legende unerlässlich ist, dürfen entsprechende Urkunden hergestellt, verändert und gebraucht werden.

**§ 29
Urkunden**

unverändert

Unterabschnitt 3**Unterabschnitt 3****Nachrichtendienstliche Mittel****Nachrichtendienstliche Mittel****Titel 1****Titel 1****Allgemeine Bestimmungen****Allgemeine Bestimmungen****§ 30
Allgemeine Voraussetzungen****§ 30
Allgemeine Voraussetzungen**

(1) Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel ist nur zulässig, wenn

unverändert

1. er sich gegen jeweils zu bestimmende Personenzusammenschlüsse oder gegen Einzelpersonen richtet, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht der Bestrebungen oder Tätigkeiten nach §§ 8 bis 14 bestehen,
2. auf diese Weise Erkenntnisse über ge-

Gesetzentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:**

walttätige Bestrebungen oder geheimdienstliche Tätigkeiten gewonnen werden können,

3. auf diese Weise die zur Erforschung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach §§ 8 bis 14 erforderlichen Nachrichtenzugänge geschaffen werden können oder
4. dies zur Abschirmung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Einrichtungen, Gegenständen und Nachrichtenzugängen des Verfassungsschutzes gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist.

(2) Die Maßnahmen dürfen sich nur gegen Zielpersonen, Kontaktpersonen und nachrichtenübermittelnde Personen richten. Maßnahmen gegen Kontaktpersonen und nachrichtenübermittelnde Personen sind nur zulässig, soweit Maßnahmen gegen Zielpersonen allein nicht zur Erforschung des Sachverhalts ausreichen und tatsächliche Anhaltspunkte dafür sprechen, dass die Kontaktpersonen oder nachrichtenübermittelnden Personen einen Bezug zum Aufklärungsziel aufweisen, insbesondere von der Bestrebung Kenntnis haben, oder die Zielpersonen sich ihrer zur Förderung der Bestrebung oder Tätigkeit bedienen. Die Maßnahmen dürfen auch dann durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(3) Bei der Bewertung von Einsatzumständen sollen Situationen vermieden werden, bei denen voraussichtlich allein Informationen anfallen, die gemäß § 21 dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, soweit dies mit vertretbarem Aufwand zu erreichen ist. Je mehr ein Einsatzumstand von einer Nähe zum Kernbereich privater Lebensgestaltung geprägt ist, desto eher muss er von vornherein unterbleiben.

(4) Die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel ist unzulässig, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch sie allein Erkenntnisse gewonnen werden würden bei

1. Geistlichen,
2. Verteidigerinnen oder Verteidigern von Beschuldigten,

Geszentwurf der Landesregierung:

3. Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten, Kammerrechtsbeiständen,
4. Parlamentsmitgliedern oder
5. einer diesen nach § 53a Absatz 1 Satz 1 Strafprozessordnung gleichstehenden Person,

soweit diesen ein Zeugnisverweigerungsrecht nach §§ 53, 53a Strafprozessordnung zusteht. Erfolgen Maßnahmen bei anderen der in § 53 Absatz 1 Satz 1 Strafprozessordnung genannten Berufsheimnisträgerinnen oder Berufsheimnisträgern oder einer diesen nach § 53a Absatz 1 Satz 1 Strafprozessordnung gleichstehenden Person, sind das öffentliche Interesse an den von den Berufsheimnisträgern wahrgenommenen Aufgaben und das Interesse an der Geheimhaltung der diesem anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen besonders zu berücksichtigen. Soweit hiernach geboten, ist die Maßnahme zu unterlassen oder, soweit dies nach der Art der Maßnahme möglich ist, zu beschränken. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Maßnahmen zur Aufklärung von eigenen Bestrebungen oder Tätigkeiten der zeugnisverweigerungsberechtigten Personen.

**§ 31
Zweckbindung**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf die mit nachrichtendienstlichen Mitteln gewonnenen Informationen nur für die in diesem Gesetz genannten Zwecke verwenden.

(2) Informationen, die für diese Zwecke nicht erforderlich sind, sind unverzüglich zu löschen oder zu vernichten. Die Löschung oder Vernichtung kann unterbleiben, wenn diese Informationen von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand getrennt werden können; in diesem Fall sind sie in ihrer Verarbeitung einzuschränken oder unkenntlich zu machen und entsprechend zu kennzeichnen.

Titel 2**Standardmittel****Ausschussvorschlag:**

**§ 31
Zweckbindung**

unverändert

Titel 2**Standardmittel**

Geszentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:****§ 32****Maßnahmen ohne besondere
Eingriffsintensität**

(1) Nachrichtendienstliche Mittel nach § 19 Absatz 2 dürfen angewendet werden, solange ihnen keine besondere Eingriffsintensität zukommt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Anwendung des nachrichtendienstlichen Mittels insgesamt nicht länger als 24 Stunden innerhalb einer Woche oder nicht über den Zeitraum einer Woche hinaus vorgesehen ist oder tatsächlich durchgeführt wird (kurzzeitige Maßnahme).

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 ist zu begründen und in einer Einsatzakte festzuhalten.

§ 33**Beobachtung des
Funkverkehrs**

Der Funkverkehr auf nicht für den allgemeinen Empfang bestimmten Kanälen darf beobachtet werden.

§ 34**Informationserhebung aus
elektronischen Quellen**

Zulässig ist sowohl die offene als auch verdeckte Informationserhebung aus elektronischen Quellen, soweit dadurch nicht Telekommunikation nach § 1 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298; ber. 2007 S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 413), überwacht oder aufgezeichnet wird. Hierzu darf die Verfassungsschutzbehörde die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen treffen. Dies beinhaltet insbesondere die Sichtung, Nutzung und Auswertung der Inhalte und Angebote elektronischer Quellen sowie die Teilnahme an Kommunikationseinrichtungen des Internets und die Suche nach ihnen. Informationen zu unbeteiligten Dritten, die in

§ 32**Maßnahmen ohne besondere
Eingriffsintensität**

(1) Nachrichtendienstliche Mittel nach § 19 Absatz 2 dürfen angewendet werden, solange ihnen keine besondere Eingriffsintensität zukommt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Anwendung des nachrichtendienstlichen Mittels insgesamt nicht länger als 24 Stunden innerhalb einer Woche oder nicht über den Zeitraum einer Woche hinaus vorgesehen ist oder tatsächlich durchgeführt wird, **sodass keine weitgehende Erfassung der Persönlichkeit der Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, möglich ist** (kurzzeitige Maßnahme).

(2) unverändert

§ 33**Beobachtung des
Funkverkehrs**

unverändert

§ 34**Informationserhebung aus
elektronischen Quellen**

unverändert

Geszentwurf der Landesregierung:

diesem Zusammenhang erhoben werden,
sind zu löschen.

Ausschussvorschlag:**Titel 3****Mittel mit besonderer Eingriffsintensität****§ 35****Besondere Voraussetzungen**

(1) Die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel mit besonderer Eingriffsintensität ist nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhaltes oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes der Zielperson auf andere Weise erheblich weniger Erfolg versprechend oder wesentlich erschwert wäre.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf nachrichtendienstliche Mittel mit besonderer Eingriffsintensität nur zur Aufklärung von Tätigkeiten oder solcher Bestrebungen einsetzen, bei denen hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die es möglich erscheinen lassen, dass die in §§ 8 bis 13 genannten Schutzgüter durch ziel- und zweckgerichtete Verhaltens- oder Wirkungsweisen der Bestrebungen konkret bedroht sind und das gegen diese Schutzgüter gerichtete Handeln erfolgreich sein kann (besonders beobachtungsbedürftige Bestrebungen). Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn die Bestrebungen

1. zu Hass oder Willkürmaßnahmen gegen Teile der Bevölkerung aufstacheln oder deren Menschenwürde durch Beschimpfen, böswilliges Verächtlichmachen oder Verleumdungen angreifen und dadurch die Bereitschaft zur Anwendung von Gewalt fördern und den öffentlichen Frieden stören,
2. Gewalt anwenden oder vorbereiten, einschließlich dem Befürworten, Hervorrufen oder Unterstützen von Gewaltanwendung, auch durch Unterstützen von Vereinigungen, die Anschläge gegen Personen oder Sachen veranlassen, befürworten oder androhen,
3. erhebliche gesellschaftliche Bedeutung besitzen, insbesondere unter Berücksichtigung der Anzahl der Beteiligten, deren

Titel 3**Mittel mit besonderer Eingriffsintensität****§ 35****Besondere Voraussetzungen**

(1) unverändert

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf nachrichtendienstliche Mittel mit besonderer Eingriffsintensität nur zur Aufklärung von Tätigkeiten oder solcher Bestrebungen einsetzen, bei denen hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die es möglich erscheinen lassen, dass die in §§ 8 bis 13 genannten Schutzgüter durch ziel- und zweckgerichtete Verhaltens- oder Wirkungsweisen der Bestrebungen konkret bedroht sind und das gegen diese Schutzgüter gerichtete Handeln erfolgreich sein kann (besonders beobachtungsbedürftige Bestrebungen). Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn die Bestrebungen

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:**

Mobilisierungsfähigkeit, der Finanzkraft sowie der Aktionsfähigkeit,

4. in erheblichem Umfang gesellschaftlichen Einfluss ausüben oder in tauglicher Weise auszuüben suchen, insbesondere durch

- a) Vertretung in Ämtern und Mandaten,
- b) wirkungsbreite Publikationen, Bündnisse, Unterstützerstrukturen,

- c) systematische Desinformationen in öffentlichen Prozessen politischer Willensbildung oder durch systematische Verächtlichmachung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, vor allem durch anhaltende Verunglimpfung ihrer Institutionen und Repräsentanten, oder

- d) Herbeiführung einer Atmosphäre der Angst oder Bedrohung zur Förderung ihrer Zielverfolgung, oder

5. verdeckt vorgehen, insbesondere Ziele, Organisation, Beteiligte, Finanzierung, Zusammenarbeit oder Aktionen in wesentlichem Umfang verschleiern.

(3) Je beobachtungsbedürftiger eine Bestrebung hiernach ist, desto eingriffsintensiver dürfen die zu ihrer Aufklärung eingesetzten nachrichtendienstlichen Mittel sein. Das Eingriffsgewicht bestimmende Faktoren sind insbesondere

- 1. die Dauer des Einsatzes,
- 2. die quantitative und qualitative Intensität bestehender Beziehungen, Beobachtungen und Interaktionen, einschließlich der Tiefe einer vermeintlichen Vertrauensbeziehung,
- 3. der organisations- oder personenbezogene Einsatz,
- 4. die Betroffenheit anderer oder Dritter sowie
- 5. die Erlangung privater Informationen.

Das Eingriffsgewicht ist vor jeder Maßnahme, und bei langandauernden Maßnahmen, soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt, längstens jedoch in halbjährlichem Abstand zu

4. in erheblichem Umfang gesellschaftlichen Einfluss ausüben oder in tauglicher Weise auszuüben suchen, insbesondere durch

- a) unverändert
- b) unverändert

- c) **gegen die in §§ 8 bis 13 genannten Schutzgüter gerichtete systematische Desinformationen in öffentlichen Prozessen politischer Willensbildung oder durch systematische Verächtlichmachung dieser Schutzgüter oder**

- d) unverändert

5. unverändert

- (3) unverändert

Geszentwurf der Landesregierung:

bewerten. Die Bewertung erfolgt unter besonderer Berücksichtigung der Dauer der Beobachtung und der Bedeutung der dabei gewonnenen Informationen. In die Bewertung ist zudem der erwartete oder der festgestellte Aufklärungsgewinn einzubeziehen. Das Ergebnis dieser Bewertung ist zu dokumentieren.

(4) Die Behörde teilt die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel mit besonderer Eingriffsintensität den betroffenen Personen nach Maßgabe des § 23 mit. Soll aus dauerhaft überwiegenden Gründen der Geheimhaltung von einer Mitteilung endgültig abgesehen werden, entscheidet hierüber bei Mitteln nach §§ 38 bis 43 sowie § 46 das gemäß § 36 Absatz 3 Satz 1 zuständige Gericht und bei Mitteln nach §§ 44 und 45 die Innenministerin oder den Innenminister unter Beteiligung der G-10 Kommission.

§ 36
Richterliche Anordnung

(1) Mittel mit besonderer Eingriffsintensität nach §§ 38 bis 43 sowie nach § 46 dürfen vorbehaltlich des Absatzes 5 nur auf richterliche Anordnung eingesetzt werden.

(2) Die richterliche Anordnung ergeht auf Antrag. Antragsbefugt sind die Leitung der Verfassungsschutzabteilung und deren Vertretung im Amt. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Er muss alle beurteilungsrelevanten Tatsachen enthalten. Personen, gegen die sich eine Maßnahme gezielt richtet, sind grundsätzlich namentlich zu benennen, soweit dies den Erfolg der Maßnahme nicht gefährdet. Personen, die nach §§ 38 bis 39 zur Informationsbeschaffung eingesetzt werden, sind nicht namentlich zu benennen. Eine Bewertung des Eingriffsgewichts nach § 35 Absatz 3 Satz 3 ist dem Antrag beizufügen.

(3) Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Verfassungsschutzbehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren findet das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. April

Ausschussvorschlag:

(4) Die Behörde teilt die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel mit besonderer Eingriffsintensität den betroffenen Personen nach Maßgabe des § 23 mit. Soll aus dauerhaft überwiegenden Gründen der Geheimhaltung von einer Mitteilung endgültig abgesehen werden, entscheidet hierüber bei Mitteln nach §§ 38 bis 43 sowie § 46 das gemäß § 36 Absatz 3 Satz 1 zuständige Gericht und bei Mitteln nach §§ 44 und 45 die Innenministerin oder den Innenminister unter Beteiligung der **G 10-Kommission**.

§ 36
Richterliche Anordnung

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:**

2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109, S. 5), entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass den Belangen des Geheimschutzes angemessene Rechnung getragen wird. Abweichend von § 14 FamFG werden die Gerichtsakten nicht elektronisch geführt. Die Verfassungsschutzbehörde ist nicht nach § 14b FamFG zu Übermittlungen in elektronischer Form verpflichtet. Sie ist nicht zur Vorlage von Urkunden oder Akten oder zu Auskünften verpflichtet, wenn das Bekanntwerden des Inhalts dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen. Eine Unterrichtung oder Anhörung der betroffenen Person durch das Gericht erfolgt nicht.

(4) Die richterliche Anordnung ist zu erlassen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen der beantragten Maßnahme vorliegen. Art und Umfang der Maßnahme sowie die wesentlichen Gründe sind anzugeben; Absatz 2 Satz 5 und 6 gelten entsprechend. Die Anordnung ist auf einen bestimmten Zeitraum von höchstens sechs Monaten zu befristen. Sie kann, auch wiederholt, auf Antrag für bestimmte Zeiträume von jeweils höchstens sechs Monaten verlängert werden, soweit die Voraussetzungen für eine Anordnung fortbestehen. Die Entscheidung wird mit ihrer Bekanntgabe an die Verfassungsschutzbehörde wirksam. Das Gericht kann die sofortige Wirksamkeit anordnen. Eine Bekanntgabe an betroffene Personen unterbleibt. Für die Beschwerdefrist nach § 63 FamFG und die Einlegung der Beschwerde nach § 64 FamFG ist die Mitteilung nach § 23 maßgeblich. Die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen.

(5) Bei Gefahr im Verzug kann die Innenministerin oder der Innenminister entscheiden, dass das Mittel auch bereits vor der richterlichen Anordnung eingesetzt werden darf (Eilanordnung). In diesem Fall ist unverzüglich eine gerichtliche Anordnung zu beantragen.

(6) Die Eilanordnung tritt mit der Entscheidung des Gerichts außer Kraft, spätestens aber mit Ablauf des dritten Werktages nach dem Erlass der Eilanordnung. Betroffenen Personen steht gegen die Eilanordnung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu. Absatz 3 Satz 1 bis 5 und § 62 FamFG gelten entsprechend.

Geszentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:**

(7) Soweit das Gericht keine Anordnung erlässt, sind mit der Maßnahme erhobene Informationen unverzüglich unter Aufsicht eines Bediensteten, der die Befähigung zum Richteramt hat, zu löschen oder zu vernichten. Die Löschung oder Vernichtung ist zu protokollieren. Die Protokolldaten dürfen ausschließlich zur Durchführung der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Die Protokolldaten sind am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Protokollierung folgt, zu löschen. Die Löschung oder Vernichtung der Informationen unterbleibt, soweit sie für eine Mitteilung nach diesem Gesetz oder für eine gerichtliche Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme von Bedeutung sein können. In diesem Fall dürfen sie nur zu diesen Zwecken verwendet werden.

§ 37**Einsatz von Personen zur Informationsbeschaffung**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Informationsbeschaffung einsetzen:

1. Personen unter einer ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten Legende (verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
2. Personen, deren planmäßig angelegte Zusammenarbeit mit der Verfassungsschutzbehörde Dritten nicht bekannt ist (Vertrauenspersonen),
3. Personen, die in Einzelfällen Hinweise geben und deren Kooperation mit der Verfassungsschutzbehörde Dritten nicht bekannt ist (sonstige geheime Informantinnen und Informanten),
4. zum Zwecke der Spionageabwehr überworbene Agentinnen und Agenten sowie
5. sonstige Personen, die der Verfassungsschutzbehörde logistische oder sonstige Hilfe leisten (Gewährspersonen).

(2) Der Einsatz und der Einsatzbereich von Personen zur Informationsbeschaffung sind von der Leitung der Verfassungsschutzabteilung oder deren Vertretung im Amt zu genehmigen. Der Einsatz ist fortlaufend zu dokumentieren.

§ 37**Einsatz von Personen zur Informationsbeschaffung**

unverändert

Geszentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:**

(3) Der Einsatz von Personen in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 und 5 ist kein nachrichtendienstliches Mittel von besonderer Eingriffsintensität. Eine richterliche Anordnung nach § 36 erfolgt in diesen sowie in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 nicht.

§ 38
Einsatz von verdeckten
Mitarbeiterinnen und
Mitarbeitern

(1) Verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen weder zur Gründung noch zur steuern- den Einflussnahme auf Bestrebungen im Sinne der §§ 8 bis 13 eingesetzt werden. Sie dürfen in solchen Personenzusammenschlüssen oder für solche Personenzusammen- schlüsse, einschließlich strafbarer Vereinigun- gen, tätig werden, um deren Bestrebungen aufzuklären. Dies beinhaltet auch die legen- dierte Teilnahme an der im Internet geführten Kommunikation, insbesondere in geschlosse- nen und zugangsbeschränkten Netzwerken, Foren und sonstigen elektronischen Kommu- nikationsplattformen.

(2) Verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen unter Verwendung ihrer Legende zu privaten Wohnzwecken genutzte Räumlichkei- ten mit dem Einverständnis des Berechtigten betreten. Das Einverständnis darf nicht durch ein über die Nutzung der Legende hinausge- hendes Vortäuschen eines Zutrittsrechts her- beigeführt werden.

(3) Verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen zum Zwecke des Zugangs zu oder der Abschöpfung von Informationen keine intimen oder vergleichbar engsten persönlichen Be- ziehungen zu Zielpersonen begründen oder fortführen. Entstehen solche Bindungen, ist der Einsatz abzubrechen.

(4) Im Übrigen dürfen verdeckte Mitarbeiterin- nen und Mitarbeiter im Einsatz bei der Beteili- gung an Bestrebungen nur solche Handlun- gen vornehmen, die

1. nicht in Individualrechte eingreifen,
2. von den an den Bestrebungen Beteiligten derart erwartet wird, dass sie zur Gewin- nung und Sicherung der Informationszu- gänge unumgänglich sind, und

§ 38
Einsatz von verdeckten
Mitarbeiterinnen und
Mitarbeitern

unverändert

Geszentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:**

3. nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen.

(5) Bei der Erhebung von Informationen durch verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist vorab zu prüfen, ob es für einen im Einzelfall geplanten Einsatz Anhaltspunkte dafür gibt, dass dieser in seinem Gesamtcharakter kernbereichsrelevante Informationen erfassen wird. Gegebenenfalls hat der Einsatz entsprechend § 21 Absatz 1 zu unterbleiben oder es ist, soweit gefahrlos möglich, entsprechend § 21 Absatz 2 die kernbereichsrelevante Kommunikation zu vermeiden oder sonst abzubrechen.

(6) Vor der weiteren Verwertung von erhobenen Informationen hat die verdeckte Mitarbeiterin oder der verdeckte Mitarbeiter selbst zu prüfen, ob durch die Informationen oder die Art und Weise der Informationserhebung der Kernbereich privater Lebensgestaltung der beobachteten Personen berührt ist. Wird eine Kernbereichsverletzung festgestellt, hat eine weitere Verwertung zu unterbleiben. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Weitergabe von Informationen innerhalb der Verfassungsschutzbehörde durch die für Informationserhebung zuständige Stelle an die für Informationsbewertung zuständige Stelle entsprechend. In Zweifelsfällen hat eine Klärung der Kernbereichsrelevanz durch eine durch die Leitung der Verfassungsschutzabteilung oder deren Vertretung im Amt bestimmte Person mit der Befähigung zum Richteramt zu erfolgen. Bis zu dieser Klärung ist von einer Verschriftlichung abzusehen.

§ 39
Einsatz von
Vertrauenspersonen

(1) Der Einsatz von Vertrauenspersonen ist am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auszurichten. § 38 ist für den Einsatz von Vertrauenspersonen entsprechend anzuwenden, soweit diese Vorschrift nichts anderes regelt.

(2) Über die Verpflichtung von Vertrauenspersonen entscheidet die Leitung der Verfassungsschutzabteilung oder deren Vertretung im Amt. Als Vertrauenspersonen dürfen nur solche Personen geführt werden, die von der

§ 39
Einsatz von
Vertrauenspersonen

unverändert

Geszentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:**

Verfassungsschutzbehörde als nachrichtendienstlich zuverlässig bewertet werden. Dies ist fortlaufend durch die Verfassungsschutzbehörde zu überprüfen.

(3) Als Vertrauenspersonen dürfen Personen nicht angeworben und eingesetzt werden, die

1. im Bundeszentralregister mit einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist, eingetragen sind,
2. nicht voll geschäftsfähig, insbesondere minderjährig sind,
3. an einem staatlichen oder staatlich anerkannten Aussteigerprogramm teilnehmen oder zum Zeitpunkt einer möglichen Anwerbung bereit sind, an einem solchen Aussteigerprogramm teilzunehmen,
4. Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landesparlaments sind, sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Mitglieder in ihrer parlamentarischen Arbeit unterstützen,
5. steuernden Einfluss auf Bestrebungen im Sinne der §§ 8 bis 13 nehmen,
6. von den Geld- oder Sachzuwendungen für die Tätigkeit auf Dauer als alleinige Lebensgrundlage abhängen würden,
7. für eine Polizei- oder Strafverfolgungsbehörde tätig sind, soweit dies der Verfassungsschutzbehörde bekannt ist, oder
8. berechtigt sind, in Strafsachen aus beruflichen Gründen das Zeugnis zu verweigern (§§ 53 und 53a Strafprozessordnung), wenn sie zur Beschaffung von Informationen über Personen oder Sachverhalte eingesetzt werden sollen, auf die sich ihr Zeugnisverweigerungsrecht bezieht.

(4) Die Leitung der Verfassungsschutzabteilung oder deren Vertretung im Amt kann eine Ausnahme von Absatz 2 Nummer 1 zulassen, wenn die Verurteilung nicht als Täter eines Totschlags (§§ 212 und 213 Strafgesetzbuch) oder einer allein mit lebenslanger Haft bedrohten Straftat erfolgt ist und der Einsatz zur Aufklärung von Bestrebungen, die auf die

Geszentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:**

Begehung von in § 3 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes bezeichneten Straftaten gerichtet sind, unerlässlich ist. Im Falle einer solchen Ausnahme ist der Einsatz nach höchstens sechs Monaten zu beenden, wenn er zur Erforschung der in §§ 8 bis 13 genannten Bestrebungen nicht zureichend gewichtig beigetragen hat.

(5) Vertrauenspersonen dürfen zum Aufbau oder zum Erhalt eines für die Erlangung nachrichtendienstlicher Informationen notwendigen Vertrauensverhältnisses keine intimen oder vergleichbar engsten persönlichen Beziehungen zu Zielpersonen begründen oder fortführen. Satz 1 gilt sowohl für den Einsatz von Vertrauenspersonen durch die Verfassungsschutzbehörde als auch für die persönliche Initiative einer Vertrauensperson. Nicht aus nachrichtendienstlichen Interessen entstandene oder entstehende Beziehungen dürfen nicht dazu genutzt werden, die Persönlichkeit der anderen Person in der Beziehung aus nachrichtendienstlicher Motivation aufzuklären.

(6) Vertrauenspersonen dürfen für eine Dauer von bis zu sechs Monaten ab dem ersten nachrichtendienstlichen Auftrag erprobt werden, bevor eine richterliche Anordnung nach § 36 erforderlich ist. Die Erprobung ist von der Leitung der Verfassungsschutzabteilung oder deren Vertretung im Amt zu genehmigen.

**§ 40
Bildaufzeichnungen**

Die Verfassungsschutzbehörde darf verdeckte Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen anfertigen.

**§ 41
Langandauernde Observation**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf außerhalb des Schutzbereichs von Artikel 13 Grundgesetz Personen planmäßig angelegt

1. innerhalb einer Woche insgesamt länger als 24 Stunden oder
2. über den Zeitraum einer Woche hinaus

**§ 40
Bildaufzeichnungen**

unverändert

**§ 41
Langandauernde Observation**

unverändert

Geszentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:**

beobachten (langandauernde Observation).

(2) Wird ein Antrag auf Verlängerung der Maßnahme gemäß § 36 Absatz 4 Satz 4 gestellt, ist die Verlängerungsanordnung den betroffenen Personen nach Maßgabe des § 23 mitzuteilen und das Parlamentarische Kontrollgremium gemäß § 97 zu unterrichten.

§ 42**Mithören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf außerhalb des Schutzbereichs von Artikel 13 Grundgesetz technische Mittel zum Mithören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes einsetzen.

(2) Das Parlamentarische Kontrollgremium ist zu unterrichten. Für die Verarbeitung der erhobenen Informationen ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 42**Mithören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel**

unverändert

§ 43**Sonstige technische Mittel zur Observationsunterstützung**

Die Verfassungsschutzbehörde darf sonstige besondere, für Observationszwecke bestimmte, technische Mittel zur Erforschung des Sachverhaltes oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes der Zielperson einsetzen.

§ 43**Sonstige technische Mittel zur Observationsunterstützung**

unverändert

§ 44**Technische Mittel zur Ermittlung eines Mobilfunkendgerätes**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes technische Mittel zur Ermittlung spezifischer Kennungen, insbesondere der Geräte- und Kartenummer von Mobilfunkendgeräten, oder zur Ermittlung des Standorts eines Mobilfunkendgeräts einsetzen.

(2) Die Maßnahme darf sich nur gegen Zielpersonen oder nachrichtenübermittelnde Personen richten.

§ 44**Technische Mittel zur Ermittlung eines Mobilfunkendgerätes**

unverändert

Geszentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:**

(3) Die Maßnahme wird gemäß § 22 von der Innenministerin oder dem Innenminister angeordnet. Die Anordnung ist der G 10-Kommission nach Maßgabe des § 102 zur Kontrolle vorzulegen. Die G 10-Kommission ist über den weiteren Verlauf der Maßnahme zu unterrichten.

(4) Für die Verarbeitung der erhobenen Daten ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden, wobei Daten, die von Dritten erhoben worden sind (§ 30 Absatz 2 Satz 3) einem Verwendungsverbot unterliegen und nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen sind.

(5) Das Parlamentarische Kontrollgremium ist über die Anordnung sowie den Verlauf der Maßnahme zu unterrichten.

§ 45**Brief-, Post- und Telekommunikationsüberwachung einschließlich Quellentelekomunikationsüberwachung nach dem Artikel 10-Gesetz**

(1) Für die Brief-, Post- und Telekommunikationsüberwachung gelten die Bestimmungen des Artikel 10-Gesetzes.

(2) Die Maßnahme wird gemäß § 22 von der Innenministerin oder dem Innenminister angeordnet. Die Anordnung ist der G 10-Kommission nach Maßgabe des § 101 Absatz 1 zur Kontrolle vorzulegen. Die G 10-Kommission ist über den weiteren Verlauf der Maßnahme zu unterrichten.

(3) Zuständig für die Anordnung des Verzichts auf die Kennzeichnung von zu übermittelnden Informationen, die durch eine Post- und Telekommunikationsüberwachung gewonnen worden sind (§ 4 Absatz 3 Satz 1 des Artikel 10-Gesetzes), ist die Leitung der Verfassungsschutzabteilung oder deren Vertretung im Amt; die für die Kontrolle zuständige Stelle ist die G 10-Kommission.

(4) Das Parlamentarische Kontrollgremium ist über die Anordnung sowie den Verlauf der Maßnahme zu unterrichten.

§ 45**Brief-, Post- und Telekommunikationsüberwachung einschließlich Quellentelekomunikationsüberwachung nach dem Artikel 10-Gesetz**

unverändert

Geszentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:****§ 46****Einsatz technischer Mittel zur
Wohnraumüberwachung**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf bei der Erhebung personenbezogener Daten verdeckt technische Mittel zur heimlichen optischen und akustischen Überwachung und Aufzeichnung in Wohnungen einsetzen, wenn dies im Einzelfall

1. zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes erforderlich ist und geeignete polizeiliche Hilfe für das bedrohte Rechtsgut nicht rechtzeitig erlangt werden kann oder
2. zum Schutz von Leib und Leben der dort für die Verfassungsschutzbehörde tätigen Personen vorgesehen ist.

(2) Die Maßnahme darf sich nur gegen Zielpersonen richten und nur in deren Wohnung durchgeführt werden. In der Wohnung einer anderen Person ist die Maßnahme nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass sich die Zielperson dort zur Zeit der Maßnahme aufhält, sich dort für die Erforschung des Sachverhalts relevante Informationen ergeben werden und der Zweck der Maßnahme nicht allein unter Beschränkung auf die Wohnung der Zielperson zu erreichen ist.

(3) Die Maßnahme ist unzulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch sie allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erfasst werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Wohnungen betroffen sind, in denen sich die Zielperson allein oder ausschließlich mit Personen des besonderen persönlichen Vertrauens aufhält, es sei denn, tatsächliche Anhaltspunkte rechtfertigen die Annahme, dass

1. den Gesprächen insgesamt ein höchstvertraulicher Charakter fehlen wird oder
2. die Gespräche einen unmittelbaren Bezug zur dringenden Gefahr im Sinne des Absatzes 1 haben werden.

(4) Ist der Einsatz technischer Mittel gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 ausschließlich

§ 46**Einsatz technischer Mittel zur
Wohnraumüberwachung**

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:**

zum Schutz der bei einem Einsatz in Wohnungen für die Verfassungsschutzbehörde tätigen Personen vorgesehen, bedarf es abweichend von § 36 keiner richterlichen Anordnung. Die Maßnahme ist in diesem Fall durch die Leitung der Verfassungsschutzabteilung oder deren Vertretung im Amt anzuordnen.

(5) Die Anordnung ist auf höchstens einen Monat zu befristen. Verlängerungen um jeweils nicht mehr als einen weiteren Monat sind zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen.

(6) Zur Entscheidung über die Verwertbarkeit sind die erhobenen personenbezogenen Informationen unverzüglich dem gemäß § 36 Absatz 3 Satz 1 zuständigen Gericht vorzulegen, soweit sie nicht unmittelbar nach der Erhebung ohne inhaltliche Kenntnisnahme gelöscht wurden. Die Löschung hat unter Aufsicht der G 10-Aufsichtsperson (§ 11 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes) zu erfolgen und ist zu dokumentieren. Eine anderweitige Verwertung der erlangten Informationen über den Anlass und Zweck hinaus, zu dem sie erhoben wurden, ist nur zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder einer konkreten Gefahr für Leib und Leben zulässig. Eine Weiterverarbeitung zu Zwecken der Strafverfolgung ist nur zulässig, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass eine Straftat nach § 100b Absatz 2 der Strafprozessordnung begangen wurde und soweit die Informationen zur Bewertung über die Strafbarkeit und zur Verfolgung dieser Straftat erforderlich sind.

(7) Die Entscheidung über die Verwertbarkeit der erhobenen und nicht gemäß Absatz 6 zu löschenden personenbezogenen Informationen obliegt ausschließlich dem gemäß § 36 Absatz 3 Satz 1 zuständigen Gericht. Das gerichtliche Verfahren richtet sich nach § 36 Absatz 3; die Entscheidung ist unanfechtbar. Das Gericht kann sich zur Vorbereitung seiner Entscheidung der Unterstützung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verfassungsschutzbehörde bedienen. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Weisungen des Gerichts unabhängig und in eigener Verantwortung aus und sind hinsichtlich der ihnen im Rahmen

Geszentwurf der Landesregierung:

dieser Tätigkeit bekannt gewordenen erhobenen personenbezogenen Informationen auch ihrer Dienststelle gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(8) Über die Anordnung sowie den Verlauf der Maßnahme unterrichtet die Verfassungsschutzbehörde das Parlamentarische Kontrollgremium.

Ausschussvorschlag:**Titel 4****Mittel gegen Landtagsabgeordnete**

**§ 47
Mittel gegen
Landtagsabgeordnete**

(1) Setzt die Verfassungsschutzbehörde nachrichtendienstliche Mittel gegen Abgeordnete des Schleswig-Holsteinischen Landtages ein, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages umgehend hiervon zu unterrichten. Dies gilt auch, wenn sich der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Fraktionen und Gruppen oder gegen eine im Schleswig-Holsteinischen Landtag vertretene politische Partei oder eine Untergliederung dieser Partei richtet.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 sowie des Absatzes 1 Satz 2 Alternative 1 sind der betroffenen Person nachrichtendienstliche Maßnahmen nach ihrer Einstellung mitzuteilen, wenn eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme ausgeschlossen werden kann. Lässt sich in diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilen, ob diese Voraussetzung vorliegt, ist die Mitteilung vorzunehmen, sobald eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme ausgeschlossen werden kann. Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn diese Voraussetzung auch nach fünf Jahren noch nicht eingetreten ist. Nach der Mitteilung steht der betroffenen Person der Rechtsweg offen.

Abschnitt 2**Besondere Auskunftsverlangen****Titel 4****Mittel gegen Landtagsabgeordnete**

**§ 47
Mittel gegen
Landtagsabgeordnete**

unverändert

Abschnitt 2**Besondere Auskunftsverlangen**

Gesetzentwurf der Landesregierung:**Unterabschnitt 1****Allgemeine Bestimmungen****Ausschussvorschlag:****Unterabschnitt 1****Allgemeine Bestimmungen****§ 48****Allgemeine Voraussetzungen**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf bei den in diesem Abschnitt benannten Stellen unter den Voraussetzungen dieses Gesetzes personenbezogene Daten einholen, soweit dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist (Besondere Auskunftsverlangen).

(2) Auskunftsverlangen nach Absatz 1 dürfen sich nur gegen Zielpersonen, Kontaktpersonen und nachrichtenübermittelnde Personen richten. Auskunftsverlangen gegen Kontaktpersonen und nachrichtenübermittelnde Personen sind nur zulässig, soweit Auskunftsverlangen gegen Zielpersonen allein nicht zur Erforschung des Sachverhalts ausreichen und tatsächliche Anhaltspunkte dafürsprechen, dass die Kontaktpersonen oder nachrichtenübermittelnde Personen einen Bezug zum Aufklärungsziel aufweisen, insbesondere von der Bestrebung Kenntnis haben, oder die Zielpersonen sich ihrer zur Förderung der Bestrebung oder Tätigkeit bedienen.

(3) Auskünfte über Bestandsdaten (§§ 50 bis 54) dürfen auch zu Personen eingeholt werden, soweit dies zur Schaffung von Nachrichtenzugängen erforderlich ist.

(4) Die Auskunft darf bei Unternehmen eingeholt werden, die in Deutschland eine Niederlassung haben, den Dienst erbringen oder hieran mitwirken.

(5) Die auskunftsgebenden Stellen haben die zur Auskunft erforderlichen Daten unverzüglich, vollständig und richtig zu übermitteln.

(6) Die Anordnung und die übermittelten Daten dürfen die auskunftsgebenden Stellen Personen, zu denen Auskünfte eingeholt werden, oder Dritten nicht mitteilen. Die auskunftsgebenden Stellen dürfen für die Personen, zu denen Auskünfte eingeholt werden, keine nachteilige Wirkungen alleine an das Auskunftsverlangen knüpfen.

§ 48**Allgemeine Voraussetzungen**

unverändert

Geszentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:**

(7) §§ 20, 21 und 25 sind für besondere Auskunftsverlangen entsprechend anzuwenden.

§ 49
Verfahrensbestimmungen

(1) Besondere Auskunftsverlangen sind gegenüber den in diesem Abschnitt benannten Stellen schriftlich unter Nennung der Rechtsgrundlage anzuordnen.

(2) Besondere Auskunftsverlangen bedürfen der Anordnung durch die Leitung der Verfassungsschutzabteilung oder deren Vertretung im Amt, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes geregelt ist.

(3) Die Mitteilung der Durchführung besonderer Auskunftsverlangen an Personen nach § 48 Absatz 2 und 3 erfolgt nach Maßgabe des § 23.

(4) Für die Erteilung von Auskünften haben die in diesem Abschnitt benannten Stellen Anspruch auf eine Entschädigung entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109).

Unterabschnitt 2**Bestandsdatenauskünfte**

§ 50
Bestandsdaten aus
Postdienstleistungsverträgen

Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall bei denjenigen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen erbringen oder daran mitwirken, Auskunft über Daten einholen, die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über Postdienstleistungen gespeichert worden sind.

§ 51
Bestandsdaten aus Verträgen
über digitale Dienste

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf im

§ 49
Verfahrensbestimmungen

unverändert

Unterabschnitt 2**Bestandsdatenauskünfte**

§ 50
Bestandsdaten aus
Postdienstleistungsverträgen

unverändert

§ 51
Bestandsdaten aus Verträgen
über digitale Dienste

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:**

Einzelfall bei denjenigen, die geschäftsmäßig eigene oder fremde digitale Dienste zur Nutzung bereithalten oder den Zugang zur Nutzung vermitteln, Auskunft über Daten einholen, die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über digitale Dienste gespeichert worden sind.

(2) Geben die Daten aus dem Vertragsverhältnis Aufschluss über die ethnische Herkunft, die Gewerkschaftszugehörigkeit, die Gesundheit oder das Sexualleben der Nutzenden, darf eine Verarbeitung dieser Daten nur erfolgen, soweit dies zur Aufklärung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach §§ 8 bis 14 erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die dort genannten Schutzgüter vorliegen. Im Falle der §§ 8 bis 11 gilt dies nur für besonders beobachtungsbedürftige Bestrebungen (§ 35 Absatz 2).

(3) Die Auskunft darf sowohl anhand einer statischen als auch einer dynamischen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden; hierfür dürfen Nutzungsdaten auch technisch ausgewertet werden (§ 22 Absatz 1 Satz 3 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982; 2022 I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234)).

(4) Die Maßnahme wird gemäß § 22 von der Innenministerin oder dem Innenminister angeordnet. Die Anordnung ist der G 10-Kommission nach Maßgabe des § 102 zur Kontrolle vorzulegen. Die G 10-Kommission ist über den weiteren Verlauf der Maßnahme zu unterrichten.

§ 52
Telekommunikationsbestands-
daten

(1) Bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, darf die Verfassungsschutzbehörde im Einzelfall Auskunft über die von ihnen erhobenen Bestandsdaten sowie die nach § 172 des Telekommunikationsgesetzes vom

§ 52
Telekommunikationsbestands-
daten

unverändert

Geszentwurf der Landesregierung:

23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149), erhobenen Daten verlangen (§ 174 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes).

(2) Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Absatz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 174 Absatz 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes), darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen.

(3) Die Auskunft darf sowohl anhand einer statischen als auch einer dynamischen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden; hierfür dürfen Verkehrsdaten auch automatisiert ausgewertet werden (§ 174 Absatz 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes).

(4) Die Maßnahme wird gemäß § 22 von der Innenministerin oder dem Innenminister angeordnet. Die Anordnung ist der G 10-Kommission nach Maßgabe des § 102 zur Kontrolle vorzulegen. Die G 10-Kommission ist über den weiteren Verlauf der Maßnahme zu unterrichten.

(5) Für die Verarbeitung der erhobenen Daten ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 53
Kontostammdaten

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf gemäß § 93 Absatz 8 Satz 1 Nummer 3 der Abgabenordnung im Einzelfall das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten Daten abzurufen.

(2) Daten im Sinne des Absatzes 1 sind solche nach § 93b Absatz 1 der Abgabenordnung.

§ 54
Bestandsdaten aus
Energieversorgungsverträgen

Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzel-

Ausschussvorschlag:

§ 53
Kontostammdaten

unverändert

§ 54
Bestandsdaten aus
Energieversorgungsverträgen

unverändert

Geszentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:**

fall bei denjenigen, die geschäftsmäßig Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen, Auskunft über Daten einholen, die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Energieversorgungsvertrags gespeichert worden sind.

Unterabschnitt 3**Unterabschnitt 3****Verkehrs- und Nutzungsdatenauskünfte****Verkehrs- und Nutzungsdatenauskünfte****§ 55****Besondere Voraussetzungen**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall Auskunft zu Nutzungsdaten bei den in diesem Unterabschnitt benannten Stellen einholen, soweit dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zur Aufklärung von Tätigkeiten oder besonders beobachtungsbedürftiger Bestrebungen nach § 35 Absatz 2 erforderlich ist.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen sich nur gegen Zielpersonen richten sowie

1. bei Auskünften über Passagierdaten, Kontoverbindungsdaten und über Nutzungsdaten zu Telemedien gegen Personen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie die Leistung für die Zielperson in Anspruch nehmen, und
2. bei Auskünften über Postverkehrsdaten und Nutzungsdaten bei digitalen Diensten sowie bei Funkzellenabfragen gegen nachrichtenübermittelnde Personen.

Satz 1 gilt für juristische Personen entsprechend.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen der Anordnung durch die Innenministerin oder den Innenminister gemäß § 22, soweit in diesem Unterabschnitt keine richterliche Anordnung nach § 36 vorgeschrieben ist.

(4) Über sämtliche Anordnungen nach Ab-

§ 55**Besondere Voraussetzungen**

unverändert

Geszentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:**

satz 1 ist das Parlamentarische Kontrollgremium zu unterrichten. Das für Inneres zuständige Ministerium berichtet ferner dem Parlamentarischen Kontrollgremium des Bundes über Anordnungen nach Absatz 1; § 97 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 56
Postverkehrsdaten

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall Auskunft zu den Umständen des Postverkehrs einholen bei denjenigen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen erbringen oder daran mitwirken.

(2) Die Anordnung der Maßnahme ist der G 10-Kommission nach Maßgabe des § 102 zur Kontrolle vorzulegen. Die G 10-Kommission ist über den weiteren Verlauf der Maßnahme zu unterrichten.

(3) Für die Verarbeitung der erhobenen Daten ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 57
Nutzungsdaten
digitaler Dienste

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall Auskunft einholen bei denjenigen, die geschäftsmäßig eigene oder fremde digitale Dienste zur Nutzung bereithalten oder den Zugang zur Nutzung vermitteln, zu

1. Merkmalen zur Identifikation der Nutzerin oder des Nutzers,
2. Angaben über Beginn und Ende sowie über den Umfang der jeweiligen Nutzung und
3. Angaben über die von der Nutzerin oder dem Nutzer in Anspruch genommenen digitalen Dienste.

(2) Die Anordnung der Maßnahme ist der G 10-Kommission nach Maßgabe des § 102 zur Kontrolle vorzulegen. Die G 10-Kommission ist über den weiteren Verlauf der Maßnahme zu unterrichten.

(3) Für die Verarbeitung der erhobenen Daten ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend

§ 56
Postverkehrsdaten

unverändert

§ 57
Nutzungsdaten
digitaler Dienste

unverändert

Geszentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:**

anzuwenden.

§ 58
Funkzellenabfrage

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes im Einzelfall Auskunft über Verkehrsdaten ohne Kenntnis der Rufnummer oder einer anderen Kennung des zu überwachenden Anschlusses oder des Endgerätes einholen, sofern andernfalls die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes der jeweiligen Personen auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(2) In der Anordnung der Maßnahme sind insbesondere zu bestimmen:

1. die Voraussetzungen nach Absatz 1 sowie die wesentlichen Abwägungsgesichtspunkte,
2. die Person, gegen die sich die Datenerhebung richtet, soweit möglich mit Name und Anschrift,
3. Art, Umfang und Dauer der Datenerhebung unter Benennung des Endzeitpunkts und,
4. soweit möglich, die genaue Telekommunikation, über die Verkehrsdaten erhoben werden sollen, räumlich und zeitlich eingegrenzt.

(3) Aufgrund der Anordnung hat jeder, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienstleistungen erbringt oder daran mitwirkt, unverzüglich Auskünfte über die Verkehrsdaten zu erteilen. Von der Auskunftspflicht sind auch Verkehrsdaten erfasst, die erst nach der Anordnung anfallen. Ob und in welchem Umfang dafür Vorkehrungen zu treffen sind, richtet sich nach dem Telekommunikationsgesetz und den auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen zur technischen und organisatorischen Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen in den jeweils geltenden Fassungen.

(4) Die Maßnahme bedarf der richterlichen Anordnung nach § 36.

§ 58
Funkzellenabfrage

unverändert

Geszentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:**

(5) Für die Verarbeitung der erhobenen Daten ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden.

**§ 59
Passagierdaten**

Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall Auskunft einholen bei Verkehrsunternehmen zu Namen und Anschriften der Kundin oder des Kunden sowie zur Inanspruchnahme und den Umständen von Transportleistungen. Zur Auskunft sind ebenso die Betreiber von Computerreservierungssystemen und globalen Distributionssystemen verpflichtet.

**§ 60
Kontoverbindungsdaten**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall Auskunft einholen bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen zu Konten, Konteninhaberinnen oder Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und zu Geldbewegungen und Geldanlagen, insbesondere über Kontostand und Zahlungsein- und -ausgänge.

(2) Ebenso kann sie im Einzelfall Auskunft über Transaktionen und Finanzdienstleistungen von anderen für die Vornahme von Zahlungsdienstleistungen Beauftragten sowie von denjenigen verlangen, die geschäftsmäßig Plattformen, Börsen oder Mining-Pools für virtuelle Zahlungsmittel betreiben, und sofern dies erforderlich ist, auch selbst an diesen Netzwerken teilnehmen.

**§ 61
Daten aus privaten
Bildaufzeichnungen**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall Auskunft einholen bei privaten Betreibern von Videoüberwachungsanlagen zu von diesen vorgehaltenen Bildaufzeichnungen von öffentlich zugänglichen Bereichen. Die Bildaufzeichnungen dürfen der Verfassungsschutzbehörde zu deren Aufgabenerfüllung überlassen werden.

(2) Die Bildaufzeichnungen sind zurückzuge-

**§ 59
Passagierdaten**

unverändert

**§ 60
Kontoverbindungsdaten**

unverändert

**§ 61
Daten aus privaten
Bildaufzeichnungen**

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:**

ben und etwaige Kopien der Verfassungsschutzbehörde zu löschen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind und nicht für eine Übermittlung an andere Stellen benötigt werden. Die Löschung ist zu protokollieren.

Unterabschnitt 4**Unterabschnitt 4****Registereinsicht****Registereinsicht****§ 62
Registereinsicht****§ 62
Registereinsicht**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Aufklärung

unverändert

1. von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht,
2. von Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,
3. von Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder
4. von Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Absatz 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind,

von öffentlichen Stellen geführte Register, z. B. Melderegister, Personalausweisregister, Passregister, Führerscheinkartei, Waffenscheinkartei, einsehen.

(2) Eine solche Einsichtnahme ist nur zulässig, wenn

1. die Aufklärung auf andere Weise nicht möglich erscheint, insbesondere durch

Geszentwurf der Landesregierung:

eine Übermittlung der Daten durch die registerführende Stelle der Zweck der Maßnahme gefährdet würde, und

2. die Personen, gegen die sich die Registerauskunft richtet, durch eine anderweitige Aufklärung unverhältnismäßig beeinträchtigt würden, und
3. eine besondere gesetzliche Geheimhaltungsvorschrift oder ein Berufsgeheimnis der Einsichtnahme nicht entgegensteht.

(3) Die Anordnung für die Maßnahme nach Absatz 1 trifft die Leitung der Verfassungsschutzabteilung oder deren Vertretung im Amt.

(4) Die auf diese Weise gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur zu den in Absatz 1 genannten Zwecken verwendet werden. Gespeicherte Informationen sind zu löschen und Unterlagen zu vernichten, sobald sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.

(5) Über die Einsichtnahme ist ein gesonderter Nachweis zu führen, aus dem ihr Zweck, die in Anspruch genommene Stelle sowie die Namen der Personen, gegen die sich die Registerauskunft richtet und deren Daten für eine weitere Verwendung erforderlich sind, hervorgehen. Diese Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung folgt, zu vernichten.

Ausschussvorschlag:**Abschnitt 3****Weiterverarbeitung von Informationen**

**§ 63
Akten, Dateien und
Dateianordnungen**

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist eine Akte jede Unterlage, die amtlichen oder dienstlichen Zwecken dient und die nicht dem Dateibegriff des Absatzes 2 unterfällt; dies umfasst auch Bild- und Tonträger. Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, fallen nicht hierunter. Akten

Abschnitt 3**Weiterverarbeitung von Informationen**

**§ 63
Akten, Dateien und
Dateianordnungen**

unverändert

Geszentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:**

oder Auszüge aus Akten dürfen auch in elektronischer Form geführt werden. Insoweit kommen die Regelungen über die Verwendung und Berichtigung personenbezogener Informationen in Akten zur Anwendung. Eine Abfrage personenbezogener Informationen ist nur zulässig, soweit die Voraussetzungen des § 64 Absatz 1 vorliegen und die Person das 14. Lebensjahr vollendet hat. Der automatisierte Abgleich dieser personenbezogenen Informationen ist nur beschränkt auf Akten eng umgrenzter Anwendungsgebiete zulässig. Bei jeder Abfrage sind für Zwecke der Datenschutzkontrolle der Zeitpunkt, die Angaben, die die Feststellung der abgefragten Informationen ermöglichen, sowie Angaben zur Feststellung des Abfragenden zu protokollieren. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Die Protokolldaten sind am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Protokollierung folgt, zu löschen.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist eine Datei

1. eine Sammlung personenbezogener Daten, die durch automatisierte Verfahren nach bestimmten Merkmalen ausgewertet werden kann (automatisierte Datei), oder
2. eine sonstige Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen geordnet, umgeordnet und ausgewertet werden kann (nicht automatisierte Datei).

Hierzu gehören nicht Akten und Aktensammlungen, es sei denn, dass sie durch automatisierte Verfahren umgeordnet und ausgewertet werden können.

(3) Für jede automatisierte Datei sind in einer Dateianordnung durch das für Inneres zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein festzulegen:

1. Bezeichnung der Datei,
2. Zweck der Datei,

Geszentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:**

3. Inhalt, Umfang, Voraussetzungen der Speicherung, Übermittlung und Nutzung,
4. Eingabe der Daten,
5. Zugangsberechtigung,
6. Überprüfungsfristen und Speicherdauer,
7. Protokollierung,
8. Datenverarbeitungsgeräte und Betriebssystem.

§ 64
Weiterverarbeitung
personenbezogener
Informationen

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Informationen weiterverarbeiten, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass die Person an Bestrebungen oder Tätigkeiten nach §§ 8 bis 14 teilnimmt und dies für die Beobachtung der Bestrebung oder Tätigkeit erforderlich ist,
2. dies für die Erforschung und Bewertung von Tätigkeiten nach § 14 oder gewaltorientierten Bestrebungen nach §§ 8 bis 13 erforderlich ist oder
3. dies zur Schaffung oder Erhaltung nachrichtendienstlicher Zugänge über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach §§ 8 bis 14 erforderlich ist.

Erkenntnisse, die nach Satz 1 gespeicherte Angaben belegen, dürfen auch gespeichert werden, wenn sie weitere personenbezogene Informationen Dritter enthalten.

(2) Die nach Absatz 1 gespeicherten Informationen dürfen für die dort genannten Zwecke genutzt werden. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, kann die Verfassungsschutzbehörde Informationen auch zweckändernd weiternutzen, wenn sich aus ihnen im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach den §§ 8 bis 14 ergeben.

§ 64
Weiterverarbeitung
personenbezogener
Informationen

unverändert

Geszentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:**

(3) In Dateien gespeicherte personenbezogene Informationen müssen durch Aktenrückhalt belegbar sein.

(4) In Dateien ist die Speicherung von personenbezogenen Informationen nur zulässig, soweit diese für die Beurteilung der Person von Bedeutung sind.

(5) Personenbezogene Informationen, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden, sind zu kennzeichnen.

(6) Die Weiterverarbeitung der Informationen darf zum Zwecke der Datenschutzkontrolle protokolliert werden. Die Protokolldaten dürfen auch zur Aufklärung eines Verdachts auf Datenmissbrauch verwendet werden.

§ 65
Weiterverarbeitung
personenbezogener
Informationen
über Minderjährige

(1) Personenbezogene Informationen über Minderjährige dürfen in Dateien gespeichert werden, wenn die Personen zu dem Zeitpunkt, auf den sich die Informationen beziehen, das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Personenbezogene Informationen zu Minderjährigen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nur gespeichert werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie eine der in § 3 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten planen, tatbestandlich begehen oder begangen haben. Die Informationen dürfen nur in zu den betroffenen Minderjährigen gesondert angelegten Akten, nicht aber in Dateien des nachrichtendienstlichen Informationssystems gespeichert werden. Die gesondert anzulegende Akte darf auch in elektronischer Form geführt werden.

(3) Über die Speicherung personenbezogener Informationen nach Absatz 2 ist das Parlamentarische Kontrollgremium zu unterrichten.

§ 66
Speicherungsdauer

(1) Die Verfassungsschutzbehörde hat die (1)

§ 65
Weiterverarbeitung
personenbezogener
Informationen
über Minderjährige

unverändert

§ 66
Speicherungsdauer

unverändert

Geszentwurf der Landesregierung:

Speicherungsdauer auf das für ihre Aufgabenerfüllung erforderliche Maß zu beschränken. Spätestens nach fünf Jahren sind in Dateien gespeicherte Informationen auf ihre Erforderlichkeit zu überprüfen.

(2) Sofern die Informationen Bestrebungen nach §§ 8 bis 13 betreffen, sind sie spätestens zehn Jahre nach der zuletzt gespeicherten relevanten Information zu löschen. Ist die weitere Speicherung zur Aufgabenerfüllung erforderlich, kann die Leitung der Verfassungsabteilung oder deren Vertretung im Amt die Speicherfrist durch Anordnung verlängern. Über die Anordnung unterrichtet die Verfassungsschutzbehörde das Parlamentarische Kontrollgremium.

(3) Sofern die Informationen Minderjährige betreffen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind jene spätestens nach zwei Jahren zu löschen, es sei denn, dass weitere Erkenntnisse angefallen sind. Sofern die Informationen Minderjährige ab Vollendung des 14. Lebensjahres betreffen, sind jene nach zwei Jahren auf die Erforderlichkeit der Speicherung zu überprüfen und spätestens nach fünf Jahren zu löschen, es sei denn, dass nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse angefallen sind.

Ausschussvorschlag:

(2) unverändert

(3) Sofern die Informationen Minderjährige betreffen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind jene spätestens nach zwei Jahren zu löschen, es sei denn, dass weitere **verfassungsschutzrelevante** Erkenntnisse angefallen sind. Sofern die Informationen Minderjährige ab Vollendung des 14. Lebensjahres betreffen, sind jene nach zwei Jahren auf die Erforderlichkeit der Speicherung zu überprüfen und spätestens nach fünf Jahren zu löschen, es sei denn, dass nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse angefallen sind.

§ 67
Berichtigung, Löschung und
Einschränkung der
Verarbeitung
personenbezogener
Informationen

(1) Personenbezogene Informationen in Dateien sind

1. zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind; sie sind zu ergänzen, wenn sie unvollständig sind und dadurch schutzwürdige Interessen der Person, deren personenbezogene Informationen verarbeitet wurden, beeinträchtigt sein können;
2. zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der Person, deren personenbezogene Informationen verarbeitet wurden, nicht beeinträchtigt

§ 67
Berichtigung, Löschung und
Einschränkung der
Verarbeitung
personenbezogener
Informationen

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:**

werden;

3. in ihrer Verarbeitung einzuschränken, wenn die Löschung unterbleibt, weil Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen der Person, deren personenbezogene Informationen verarbeitet wurden, beeinträchtigt würden; gesperrte Informationen dürfen nur mit Einwilligung dieser Person verwendet werden.

(2) In Dateien gelöschte personenbezogene Informationen sind in ihrer Verarbeitung eingeschränkt. Unterlagen sind zu vernichten, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben nach § 5 nicht oder nicht mehr erforderlich sind, es sei denn, dass ihre Aufbewahrung zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Person, deren personenbezogene Informationen verarbeitet wurden, oder zu wissenschaftlichen Zwecken notwendig ist; die Vernichtung unterbleibt, wenn die Unterlagen von anderen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand getrennt werden können.

§ 68
Gemeinsame Dateien

Bundesgesetzliche Vorschriften über die Informationsverarbeitung in gemeinsamen Dateien der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder bleiben unberührt.

§ 69
IT-gestützte
Informationsanalyse

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Aufklärung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach §§ 8 bis 14 bereits erhobene Informationen, insbesondere im elektronischen Aktensystem oder im nachrichtendienstlichen Informationssystem gespeicherte personenbezogene Informationen, auch unter Verwendung automatisierter technischer Systeme zur Informationsverarbeitung zusammenführen und anschließend zur Gewinnung neuer Erkenntnisse weiterverarbeiten (IT-gestützte Informationsanalyse). Hierzu können insbe-

§ 68
Gemeinsame Dateien

unverändert

§ 69
IT-gestützte
Informationsanalyse

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:**

sondere datei- und informationssystemübergreifend Beziehungen oder Zusammenhänge zwischen Personen, Personengruppierungen, Institutionen, Organisationen, Objekten und Sachen hergestellt, unbedeutende Informationen und Erkenntnisse ausgeschlossen, Suchkriterien gewichtet, die eingehenden Erkenntnisse bekannten Sachverhalten zugeordnet sowie gespeicherte Informationen statistisch ausgewertet werden.

(2) Eine Informationsverarbeitung mit Hilfe automatisierter technischer Systeme erfolgt nur, wenn die aus ihr gewonnenen Erkenntnisse für die Aufklärung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach §§ 8 bis 14 im Einzelfall erforderlich sind und diese Form der Informationsverarbeitung zum ursprünglichen Zweck der Informationserhebung nicht außer Verhältnis steht.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Rahmen der Informationsverarbeitung nach Absatz 1 Systeme mit mathematisch-statistischen Verfahren, maschinellern Lernen und künstlicher Intelligenz nutzen. In diesem Fall darf die Nutzung von Informationen aus dieser Auswertung durch nicht adaptive Verfahren des maschinellen Lernens und künstlicher Intelligenz nur erfolgen, wenn die Rückschlüsse und die auf ihnen beruhenden Ergebnisse der automatisierten Analyse durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verfassungsschutzbehörde nachvollzogen und abschließend bewertet werden können. Der Einsatz selbst weiter lernender Systeme ist unzulässig. Eine Verknüpfung der Analysesysteme mit dem Internet erfolgt nicht. Soweit wie technisch möglich, muss die Nachvollziehbarkeit des verwendeten automatisierten Verfahrens zur Informationsverarbeitung und der verwendeten oder relevanten Informationsgrundlagen sichergestellt sein. Algorithmen, deren Regeln gruppenbezogenen Merkmalen im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 des Grundgesetzes folgen, ohne dass dies durch den Zweck der Informationsauswertung gerechtfertigt ist, dürfen nicht verwendet werden.

(4) In eine Informationsverarbeitung nach Absatz 1 dürfen solche Informationen einbezogen werden, die durch offene Erkenntnisse oder durch nachrichtendienstliche Mittel ohne

Geszentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:**

besondere Eingriffsintensität gewonnen wurden. Informationen, die mit besonders eingriffintensiven nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden, dürfen nur dann mit in die Analyse aufgenommen werden, wenn sie der Aufklärung besonders beobachtungsbedürftiger Bestrebungen gemäß § 34 Absatz 2 dienen. Informationen, die aus Maßnahmen nach dem Artikel 10-Gesetz oder Wohnraumüberwachungen gewonnen wurden oder die einer besonderen Zweckbindung unterliegen, dürfen nur dann miteinbezogen werden, wenn auch für ihre Weiterverarbeitung die Voraussetzungen für diese Maßnahmen vorliegen. Bei Informationen aus Maßnahmen nach dem Artikel 10-Gesetz ist hierüber die G 10-Kommission zu unterrichten; die durch die Verarbeitung mit Hilfe technischer Systeme erzielten Ergebnisse unterliegen insgesamt den Verarbeitungsregelungen des Artikel 10-Gesetzes. Werden Informationen im Sinne von Satz 2 und 3 in die Informationsverarbeitung einbezogen ist ihre Kennzeichnung nach § 64 Absatz 5 sicherzustellen und aufrechtzuerhalten. Das Einbeziehen polizeilicher Datenbanken ist unzulässig. Datensätze aus Internetquellen dürfen einbezogen werden, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist. Ein unmittelbarer automatisierter Abgleich von personenbezogenen Informationen aus Internetdiensten ist unzulässig.

(5) Durch die IT-gestützte Informationsanalyse gewonnene Informationen zu unbeteiligten Personen dürfen nicht weiterverarbeitet werden.

(6) Eingesetzte IT-Produkte sind regelmäßig zu überprüfen und auf dem Stand der Technik zu halten. Bei der Überprüfung ist auch der Stand der Wissenschaft im Hinblick auf mögliche Angriffe, unerwünschte Veränderungen, Fehler oder Unzulänglichkeiten zu beachten. Zur Entwicklung, Überprüfung, Änderung oder zum Trainieren von IT-Produkten darf die Verfassungsschutzbehörde allgemein zugängliche und bei ihr vorhandene personenbezogene Informationen weiterverarbeiten, soweit dies erforderlich ist, insbesondere, weil

1. unveränderte Daten benötigt werden oder
2. eine Anonymisierung oder Pseudonymi-

Gesetzentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:**

sierung der Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Soweit möglich, sollen dabei Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen genutzt werden. Informationen aus Wohnraumüberwachungen nach § 46 dürfen nicht nach Satz 1 verarbeitet werden. Die Informationen sind so auszuwählen, dass statistische Verzerrungen und diskriminierende Verarbeitungsprozesse möglichst vermieden werden. Personenbezogene und weitere Informationen, die zur Entwicklung, Überprüfung, Änderung oder zum Trainieren von IT-Produkten erforderlich sind, sind getrennt von den Akten und Dateien nach § 64 vorzuhalten. Eine Verwendung dieser getrennt vorgehaltenen Informationen zu anderen Zwecken ist unzulässig. Sie sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren und zu löschen, sobald die Verfahren nicht mehr genutzt werden, zu deren Entwicklung, Überprüfung, Änderung oder Training sie verwendet wurden.

(7) Die Entscheidung über den Einsatz von automatisierten technischen Systemen zur Informationsverarbeitung nach Absatz 1, bei denen auch mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene Informationen verarbeitet werden, trifft die Leitung der Verfassungsschutzabteilung oder ihre Vertretung im Amt. Die Entscheidung ist zu dokumentieren. In ihr sind das Ziel der Informationsauswertung sowie die einzubeziehenden Daten darzustellen.

(8) Der Zugang und die Nutzung von automatisierten technischen Systemen zur Informationsverarbeitung ist mit einem Rechte- und Rollenkonzept zu regeln. In diesem ist die Zahl der Nutzerinnen und Nutzer angemessen zu begrenzen. Der Zugang zu der Anwendung ist auf bestimmte diesbezüglich qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verfassungsschutzbehörde beschränkt und unterliegt einer Zugriffskontrolle. Bei jeder Nutzung sind Zeitpunkt, Angaben, die die Feststellung der verarbeiteten Daten ermöglichen sowie Angaben zur Feststellung der Nutzerin oder des Nutzers zu protokollieren. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwen-

Geszentwurf der Landesregierung:

det werden. Sie sind am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Protokollierung folgt, zu löschen.

(9) Die Verarbeitung von Informationen mit Hilfe automatisierter technischer Systeme unterliegt der Kontrolle durch die nach § 11 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes für die G 10-Aufsicht zuständigen Person. Die Kontrolle erfolgt in Stichproben.

(10) Das Nähere zur Nutzung der automatisierten Verfahren nach Absatz 1 sowie zur zur Entwicklung, Überprüfung, Änderung oder dem Training entsprechender IT-Produkte im Sinne des Absatzes 6 ist in einer Dienstanweisung zu regeln. Die Dienstanweisung ergeht nach Anhörung des Parlamentarischen Kontrollgremiums; gleiches gilt für jede Änderung der Dienstanweisung.

Abschnitt 4**Informationsübermittlung****Unterabschnitt 1****Allgemeine Bestimmungen**

**§ 70
Übermittlungsauftrag,
Verfahren
und Dokumentation**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde übermittelt unter den Voraussetzungen dieses Gesetzes die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen (Daten, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen) an alle zuständigen Stellen.

(2) Vor der Übermittlung von Informationen ist der Akteninhalt zu würdigen und der Informationsübermittlung zugrunde zu legen. Erkennbar unvollständige Informationen sind vor der Übermittlung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit durch Einholung zusätzlicher Auskünfte zu vervollständigen. Die Prüfung der jeweiligen gesetzlichen Übermittlungsvoraussetzungen ist mit einer förmlichen Entscheidung abzuschließen. Die Entscheidung und die Übermittlung sind aktenkundig zu machen. In

Ausschussvorschlag:**Abschnitt 4****Informationsübermittlung****Unterabschnitt 1****Allgemeine Bestimmungen**

**§ 70
Übermittlungsauftrag,
Verfahren
und Dokumentation**

unverändert

Geszentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:**

der entsprechenden Datei ist die Informationsübermittlung zu vermerken.

(3) Sofern die Übermittlung personenbezogener Informationen betrifft, soll die Verfassungsschutzbehörde zudem die zu übermittelnde Information bewerten und das Ergebnis dieser Bewertung mit seinen wesentlichen Erwägungen der Übermittlung beifügen.

**§ 71
Minderjährigenschutz**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Informationen über das Verhalten Minderjähriger nicht übermitteln, es sei denn, die empfangende Stelle der Information benötigt diese

1. zur Abwehr einer konkreten Gefahr für besonders gewichtige Rechtsgüter nach § 78 Absatz 2,
2. zur Verfolgung einer besonders schweren Straftat nach § 78 Absatz 3 oder
3. zum administrativen Rechtsgüterschutz nach § 82 Absatz 1 Nummer 1, 5 Buchstabe a und 8.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Informationen über das Verhalten Minderjähriger ist in den Fällen des Absatz 1 Nummer 2 und 3 nur zulässig, wenn die minderjährige Person mindestens 14 Jahre alt ist. Ausnahmsweise ist im Fall des Absatz 1 Nummer 2 eine Übermittlung auch dann zulässig, wenn die minderjährige Person noch nicht 14 Jahre alt ist und die Übermittlung der strafrechtlichen Verfolgung volljähriger Täterinnen oder Täter oder Teilnehmerinnen oder Teilnehmern der Tat dient.

**§ 72
Übermittlungsverbote**

Die Übermittlung von Informationen unterbleibt, soweit

1. eine Prüfung durch die übermittelnde Stelle ergibt, dass die Informationen zu löschen, zu vernichten oder für die empfangende Stelle nicht mehr bedeutsam sind,
2. die überwiegenden Sicherheitsinteressen,

**§ 71
Minderjährigenschutz**

unverändert

**§ 72
Übermittlungsverbote**

unverändert

Geszentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:**

insbesondere auch solche des Staatswohls, des Quellenschutzes und des Schutzes operativer Maßnahmen, dies erfordern,

3. erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Informationen und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen der Person, zu der Informationen übermittelt werden sollen, das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen,
4. eine Übermittlung aus Gründen des Kernbereichsschutzes nach § 21 Absatz 3 ausgeschlossen ist,
5. eine Übermittlung aus Gründen des Minderjährigenschutzes nach § 71 ausgeschlossen ist oder
6. andere gesetzliche Vorschriften für die übermittelnde Stelle entgegenstehen.

**§ 73
Nachberichtspflicht**

(1) Erweist sich eine Information nach ihrer Übermittlung als unrichtig oder unvollständig, so hat die übermittelnde Stelle ihre Information unverzüglich gegenüber der empfangenden Stelle zu berichtigen oder zu ergänzen, wenn durch die unrichtige oder unvollständige Übermittlung schutzwürdige Interessen der Person, zu der die Information übermittelt wurde, beeinträchtigt sein können.

(2) Die Berichtigung oder Ergänzung ist aktenkundig zu machen und in der entsprechenden Datei zu vermerken.

**§ 74
Zweckbindung**

Die empfangende Stelle darf personenbezogene Informationen nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihr übermittelt wurden. Die empfangende Stelle ist auf den Zweck der Übermittlung sowie die Verwendungsbeschränkung hinzuweisen. Dies gilt nicht für Übermittlungen im Rahmen legendierter Einsätze.

**§ 73
Nachberichtspflicht**

unverändert

**§ 74
Zweckbindung**

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung:**Unterabschnitt 2****Übermittlung von Informationen durch die Verfassungsschutzbehörde****Titel 1****Allgemeine Voraussetzungen für verschiedene Informationsarten****§ 75
Informationsarten**

Die Verfassungsschutzbehörde darf gemäß den Voraussetzungen dieses Gesetzes die nachfolgenden, im Rahmen ihrer Aufgaben erhobenen Informationen an die zuständigen Stellen übermitteln:

1. nicht personenbezogene Informationen (§ 76),
2. ohne nachrichtendienstliche Mittel erhobene personenbezogene Informationen (§ 77) und
3. mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene personenbezogene Informationen (§ 78).

**§ 76
Nicht personenbezogene
Informationen**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf die im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben erhobenen Informationen, die nicht personenbezogen sind, an andere Stellen übermitteln, wenn sie für deren Aufgabenerfüllung erforderlich sein können.

(2) Sind nicht personenbezogene Informationen untrennbar mit personenbezogenen Informationen verbunden, gelten deren besondere Übermittlungsvoraussetzungen. Das Gleiche gilt für Bewertungen, die zwar keine personenbezogenen Informationen enthalten, jedoch auf personenbezogenen Informationen beruhen und Rückschlüsse auf Personen oder den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel zulassen.

Ausschussvorschlag:**Unterabschnitt 2****Übermittlung von Informationen durch die Verfassungsschutzbehörde****Titel 1****Allgemeine Voraussetzungen für verschiedene Informationsarten****§ 75
Informationsarten**

unverändert

**§ 76
Nicht personenbezogene
Informationen**

unverändert

Geszentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:****§ 77****Ohne nachrichtendienstliche
Mittel erhobene personenbezo-
gene Informationen**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Informationen, die ohne nachrichtendienstliche Mittel erhoben worden sind, übermitteln, wenn dies zur Erfüllung eigener Aufgaben oder Aufgaben der empfangenden Stelle im Einzelfall erforderlich ist und nicht besondere Regelungen dieses Gesetzes entgegenstehen. Eine automatisierte Übermittlung ist zulässig.

(2) Absatz 1 gilt nicht für personenbezogene Informationen, die aus allgemein zugänglichen Quellen systematisch erhoben und zusammengeführt wurden. Die Übermittlung richtet sich in diesen Fällen nach den Voraussetzungen des § 78.

§ 78**Mit nachrichtendienstlichen
Mitteln erhobene personenbe-
zogene Informationen**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Informationen, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben worden sind, an andere Stellen als das Bundesamt für Verfassungsschutz, die Verfassungsschutzbehörden der Länder, das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst sowie den Bundesnachrichtendienst nur übermitteln, wenn sie dem Schutz besonders gewichtiger Rechtsgüter dienen und jeweils die besonderen Übermittlungsvoraussetzungen nach §§ 81 bis 87 für die unterschiedlichen Stellen, die die Informationen empfangen, gegeben sind.

(2) Besonders gewichtige Rechtsgüter nach Absatz 1 sind

1. die freiheitliche demokratische Grundordnung, einschließlich des Gedankens der Völkerverständigung und des friedlichen Zusammenlebens der Völker,

§ 77**Ohne nachrichtendienstliche
Mittel erhobene personenbezo-
gene Informationen**

(1) unverändert

(2) Absatz 1 gilt nicht für personenbezogene Informationen, die aus allgemein zugänglichen Quellen systematisch erhoben und zusammengeführt wurden, **sowie Verkehrs- und Nutzungsdaten, die mittels Besonderer Auskunftsverlangen nach §§ 56 bis 61 erhoben wurden.** Die Übermittlung richtet sich in diesen Fällen nach den Voraussetzungen des § 78.

§ 78**Mit nachrichtendienstlichen
Mitteln erhobene personenbe-
zogene Informationen**

(1) unverändert

(2) unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung:

2. der Bestand und die Sicherheit des Bundes, der Länder sowie überstaatlicher und internationaler Organisationen, denen die Bundesrepublik Deutschland angehört,
3. Leib, Leben und Freiheit einer Person sowie
4. sonstige Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, Sachen von bedeutendem Wert und bedeutende Vermögenswerte, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse geboten ist.

(3) Der Rechtsgüterschutz kann auch durch die Übermittlung von Informationen im Zusammenhang mit besonders schweren Straftaten erfolgen. Hierzu gehören Straftaten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe bedroht sind von mindestens

1. zehn Jahren oder
2. fünf Jahren, wenn sie aus einer Bestrebung nach §§ 8 bis 13 heraus zur Durchsetzung der Ziele dieser Bestrebung, durch eine Tätigkeit nach § 14 oder zur Unterstützung einer solchen Bestrebung oder Tätigkeit begangen wurden und sich die Betroffenheit der in Absatz 2 genannten Rechtsgüter in dem Tatbestand der jeweiligen Strafnorm, der Begehungsform oder den Tatfolgen niederschlägt.

Ausschussvorschlag:

(3) Der Rechtsgüterschutz kann auch durch die Übermittlung von Informationen im Zusammenhang mit besonders schweren Straftaten erfolgen. Hierzu gehören Straftaten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe bedroht sind von mindestens

1. zehn Jahren oder
2. fünf Jahren, wenn sie aus einer Bestrebung nach §§ 8 bis 13 heraus zur Durchsetzung der Ziele dieser Bestrebung, durch eine Tätigkeit nach § 14 oder zur Unterstützung einer solchen Bestrebung oder Tätigkeit begangen wurden und sich die Betroffenheit der in Absatz 2 genannten Rechtsgüter in dem Tatbestand der jeweiligen Strafnorm, der Begehungsform oder den Tatfolgen niederschlägt. **Dies kommt bei folgenden Straftatbeständen in Betracht:**

- a) **Aufstacheln zum Verbrechen der Aggression (§ 80a des Strafgesetzbuchs),**
- b) **Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens (§ 83 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs),**
- c) **Fortführung einer für verfassungswidrig erklärten Partei (§ 84 Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuchs),**
- d) **Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot (§ 85 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs),**
- e) **Agententätigkeit zu Sabotagezwecken (§ 87 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs),**

Gesetzentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:**

- f) Verfassungsfeindliche Sabotage (§ 88 des Strafgesetzbuchs),
- g) Verfassungsfeindliche Einwirkung auf Bundeswehr und öffentliche Sicherheitsorgane (§ 89 Absatz 1 und 2 des Strafgesetzbuchs),
- h) Terrorismusfinanzierung (§ 89c Absatz 5 des Strafgesetzbuchs),
- i) Landesverräterische Agententätigkeit (§ 98 Absatz 1 Satz 1 des Strafgesetzbuchs),
- j) Geheimdienstliche Agententätigkeit (§ 99 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs),
- k) Landesverräterische Fälschung (§ 100a Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuchs),
- l) Störpropaganda gegen die Bundeswehr (§ 109d des Strafgesetzbuchs),
- m) Sabotagehandlungen an Verteidigungsmitteln (§ 109e Absatz 1 bis 3 und Absatz 5 erster Halbsatz des Strafgesetzbuchs),
- n) Sicherheitsgefährdender Nachrichtendienst (§ 109f des Strafgesetzbuchs),
- o) Sicherheitsgefährdendes Abbilden (§ 109g Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuchs),
- p) Tötlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte (§ 114 Absatz 1 und 2 des Strafgesetzbuchs), auch in Verbindung mit § 115 des Strafgesetzbuchs,
- q) Bildung krimineller Vereinigungen (§ 129 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Strafgesetzbuchs), auch in Verbindung mit § 129b des Strafgesetzbuchs,
- r) Bildung einer terroristischen Vereinigung (§ 129a Absatz 3 und 5 des Strafgesetzbuchs), auch in Verbindung mit § 129b des Strafgesetzbuchs,

Gesetzentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:**

- s) Volksverhetzung (§ 130 Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuchs),
- t) Nichtanzeige geplanter Straftaten (§ 138 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 2 des Strafgesetzbuchs),
- u) Mittelbare Falschbeurkundung (§ 271 Absatz 3 und 4 des Strafgesetzbuchs),
- v) Vorbereitung der Fälschung von amtlichen Ausweisen (§ 275 Absatz 2 erste Alternative des Strafgesetzbuchs), auch in Verbindung mit § 276a des Strafgesetzbuchs,
- w) Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen (§ 276 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs), auch in Verbindung mit § 276a des Strafgesetzbuchs,
- x) Missbrauch ionisierender Strahlen (§ 309 Absatz 6 des Strafgesetzbuchs),
- y) Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens (§ 310 Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie Absatz 3 erste Alternative des Strafgesetzbuchs),
- z) Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr (§ 315 Absatz 4 und 5 des Strafgesetzbuchs),
- za) Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr (§ 315b Absatz 1 und 2 des Strafgesetzbuchs),
- zb) Störung öffentlicher Betriebe (§ 316b Absatz 1 und 2 des Strafgesetzbuchs),
- zc) Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr (§ 316c Absatz 4 des Strafgesetzbuchs),
- zd) Rechtsbeugung (§ 339 des Strafgesetzbuchs),
- ze) Falschbeurkundung im Amt (§ 348 des Strafgesetzbuchs),
- zf) Straftaten nach § 51 Absatz 1 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592, 2003 I

Geszentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:**

S. 1957), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 171),

zg) Straftaten nach § 19 Absatz 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 47),

zh) Straftaten nach § 20a Absatz 1, auch in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen und

zi) Straftaten nach § 22a Absatz 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen.

(4) Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Übermittlung hat bei der Abwägung neben dem Rechtsgüterschutz die Eingriffsintensität des Erhebungsmittels sowie die Anschlussbefugnisse der empfangenden Stelle zu umfassen.

(4) unverändert

Titel 2

Besondere Voraussetzungen für verschiedene Übermittlungsempfänger und Übermittlungszwecke

§ 79

**Übermittlung mit
nachrichtendienstlichen Mitteln
erhobener personenbezogener
Informationen an das Bundes-
amt für Verfassungsschutz und
die Verfassungsschutzbehör-
den der Länder**

Die Verfassungsschutzbehörde übermittelt dem Bundesamt für Verfassungsschutz und den Verfassungsschutzbehörden der Länder mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene personenbezogene Informationen, wenn hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Informationen von der empfangenden Stelle im Einzelfall im Rahmen

Titel 2

Besondere Voraussetzungen für verschiedene Übermittlungsempfänger und Übermittlungszwecke

§ 79

**Übermittlung mit
nachrichtendienstlichen Mitteln
erhobener personenbezogener
Informationen an das Bundes-
amt für Verfassungsschutz und
die Verfassungsschutzbehör-
den der Länder**

unverändert

Geszentwurf der Landesregierung:

eigener Verfassungsschutzaufgaben zur Aufklärung bestimmter, nachrichtendienstlich beobachtungsbedürftiger Aktivitäten oder Gruppierungen benötigt werden.

§ 80**Übermittlung mit
nachrichtendienstlichen Mitteln
erhobener personenbezogener
Informationen an das Bundes-
amt für den Militärischen Ab-
schirmdienst und den Bundes-
nachrichtendienst**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde übermittelt dem Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst und dem Bundesnachrichtendienst mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene personenbezogene Informationen, wenn hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Informationen von der empfangenden Stelle im Einzelfall im Rahmen eigener nachrichtendienstlicher Aufgaben zur Aufklärung bestimmter, nachrichtendienstlich beobachtungsbedürftiger Aktivitäten oder Gruppierungen benötigt werden. Darf die Verfassungsschutzbehörde ein Erhebungsmittel nur zur Aufklärung einer besonders beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit einsetzen, so darf sie die durch den Einsatz dieses Mittels erlangten personenbezogenen Informationen nach Satz 1 nur zur Weitergabe von Informationen über einen Vorgang übermitteln, wenn ein entsprechendes Mittel nach den Gesetzen des Bundesamtes für den Militärischen Abschirmdienst oder des Bundesnachrichtendienstes hätte eingesetzt werden dürfen.

(2) Handelt die Verfassungsschutzbehörde auf Ersuchen, so ist eine Übermittlung nur gestattet, wenn sich die tatsächlichen Anhaltspunkte aus den Angaben der ersuchenden Behörde ergeben.

§ 81**Übermittlung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener
personenbezogener Informationen an inländische öffentliche
Stellen zur Gefahrenabwehr**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf mit

Ausschussvorschlag:**§ 80****Übermittlung mit
nachrichtendienstlichen Mitteln
erhobener personenbezogener
Informationen an das Bundes-
amt für den Militärischen Ab-
schirmdienst und den Bundes-
nachrichtendienst**

unverändert

§ 81**Übermittlung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener
personenbezogener Informationen an inländische öffentliche
Stellen zur Gefahrenabwehr**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf mit

Gesetzentwurf der Landesregierung:

nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene personenbezogene Informationen an eine inländische öffentliche Stelle übermitteln, soweit dies nach Bewertung der Verfassungsschutzbehörde im Einzelfall auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte erforderlich ist zur Abwehr einer zumindest konkretisierten Gefahr

1. für ein besonders gewichtiges Rechtsgut nach § 78 Absatz 2 oder
2. der Begehung einer besonders schweren Straftat nach § 78 Absatz 3.

(2) Eine konkretisierte Gefahr nach Absatz 1 liegt vor, wenn sich der zum Schaden führende Kausalverlauf zwar noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorhersehen lässt, aber bereits bestimmte Tatsachen im Einzelfall auf die Entstehung der konkreten Gefahr hinweisen.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde darf die durch Wohnraumüberwachung erlangten personenbezogenen Informationen an eine inländische öffentliche Stelle zum Zweck des Rechtsgüterschutzes nur übermitteln, soweit dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für die in § 78 Absatz 2 genannten Rechtsgüter erforderlich ist.

§ 82

Übermittlung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Informationen an inländische öffentliche Stellen zum administrativen Rechtsgüterschutz

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene personenbezogene Informationen an eine inländische öffentliche Stelle übermitteln, soweit dies auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zum Schutz der in § 78 Absatz 2 genannten Rechtsgüter erforderlich ist

1. zur Überprüfung der Verfassungstreue von

Ausschussvorschlag:

nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene personenbezogene Informationen an eine inländische öffentliche Stelle übermitteln, soweit dies nach Bewertung der Verfassungsschutzbehörde im Einzelfall auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte erforderlich ist zur Abwehr einer zumindest konkretisierten Gefahr

1. unverändert
2. unverändert

Im Falle einer konkreten Gefahr im Sinne des Satzes 1, die von einer Bestrebung oder Tätigkeit nach §§ 8 bis 14 ausgeht, ist die Verfassungsschutzbehörde zur Übermittlung verpflichtet.

- (2) unverändert

- (3) unverändert

§ 82

Übermittlung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Informationen an inländische öffentliche Stellen zum administrativen Rechtsgüterschutz

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene personenbezogene Informationen an eine inländische öffentliche Stelle übermitteln, soweit dies auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zum Schutz der in § 78 Absatz 2 genannten Rechtsgüter erforderlich ist

1. unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:**

Beschäftigten des öffentlichen Dienstes sowie von früheren Beschäftigten, soweit sie Anspruch auf Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVBl. Schl.-H. S. 153, 219), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (GVBl. Schl. H. 2025/17, S. 5) haben,

- | | | |
|---|----|-------------|
| 2. zur Vorbereitung oder Durchführung einer Maßnahme nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Vereinsgesetz vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600), | 2. | unverändert |
| 3. zur Vorbereitung oder Stellung eines Antrags nach Artikel 18 Satz 2 des Grundgesetzes, | 3. | unverändert |
| 4. zur Vorbereitung oder Stellung eines Antrags nach Artikel 21 Absatz 4 des Grundgesetzes, | 4. | unverändert |
| 5. zur Durchführung einer Eignungs- oder Zuverlässigkeitsüberprüfung, | 5. | unverändert |
| a) die bundes- oder landesgesetzlich vorgesehen ist, insbesondere nach dem Waffenrecht, Jagdrecht, Sprengstoffrecht, Atomrecht, Luftsicherheitsrecht, Außenwirtschaftsrecht, Sicherheitsgewerberecht, Aufenthaltsrecht oder Staatsangehörigkeitsrecht oder den Sicherheitsüberprüfungsgesetzen oder

b) für gesetzliche Aufgaben des Objekt- oder Personenschutzes, | | |
| 6. zur Vorbereitung oder Durchführung der Aufhebung eines begünstigenden Verwaltungsakts, der auf Grund einer Überprüfung im Sinne von Nummer 5 erlassen wurde, | 6. | unverändert |
| 7. zur Wahrnehmung von gesetzlichen Befugnissen des Empfängers beim aufsichtlichen Schutz vor missbräuchlicher Nutzung von Einrichtungen und Dienstleistungen der Unternehmen im Finanzsektor in Bezug auf Terrorismusfinanzierung, | 7. | unverändert |
| 8. zur Vorbereitung oder Durchführung der Strafvollstreckung, einschließlich der Vollzugsplanung, gegen die verurteilte Person | 8. | unverändert |

Geszentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:**

oder zur Gewährleistung der Sicherheit des Vollzugs freiheitsentziehender Maßnahmen gegen Gefährdungen durch diese Person oder

9. zur Durchsetzung von im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen.

9. unverändert

In den Fällen der Nummern 7 bis 9 ist zudem eine zumindest konkretisierte Gefahr erforderlich.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Informationen, die sie mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben hat, an eine inländische öffentliche Stelle zur Vorbereitung, Durchführung oder Überprüfung einer begünstigenden Maßnahme übermitteln, wenn dies auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zum Schutz der in § 78 Absatz 2 genannten Rechtsgüter erforderlich ist.

- (2) unverändert

(3) Die Verfassungsschutzbehörde darf über § 77 hinaus auch mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene personenbezogene Informationen auf Anfrage an personalführende öffentliche Stellen übermitteln zur Überprüfung der Verfassungstreue von Personen, die sich um Einstellung in den öffentlichen Dienst bewerben. Eine Übermittlung erfolgt nur hinsichtlich der konkret für eine Einstellung ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber. Das Parlamentarische Kontrollgremium ist vierteljährlich über die nach Satz 1 und 2 durchgeführten Übermittlungen zu unterrichten.

- (3) unverändert

- (4) § 81 Absatz 3 gilt entsprechend.

- (4) unverändert

§ 83

Übermittlung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Informationen an Strafverfolgungsbehörden zur Strafverfolgung

(1) Die Verfassungsschutzbehörde übermittelt mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene personenbezogene Informationen an eine zuständige inländische Strafverfolgungsbe-

§ 83

Übermittlung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Informationen an Strafverfolgungsbehörden zur Strafverfolgung

- (1) unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung:

hörde, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht einer besonders schweren Straftat gemäß § 78 Absatz 3 begründen. Die Übermittlung ist auf den Teil der Informationen zu beschränken, der zur Verfolgung der Straftat erforderlich ist.

(2) Die Übermittlung von Informationen, die durch Wohnraumüberwachung erhoben worden sind, ist nur zulässig, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass eine Straftat nach § 100b Absatz 2 der Strafprozessordnung begangen wurde und soweit die Informationen zur Bewertung über die Strafbarkeit und zur Verfolgung dieser Straftat erforderlich sind.

Ausschussvorschlag:

(2) Die Übermittlung von Informationen, die durch **akustische** Wohnraumüberwachung erhoben worden sind, ist nur zulässig, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass **eine der folgenden Straftaten begangen wurde**

1. aus dem Strafgesetzbuch:

- a) **Straftaten des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates sowie des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit nach den §§ 81, 82, 89a Absatz 1 bis 7, § 89c Absatz 1 sowie Absatz 3 und 4, wenn es sich um eine Tat nach Absatz 1 handelt, nach den §§ 94, 95 Absatz 3 und § 96 Absatz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 97b, sowie nach den §§ 97a, 98 Absatz 1 Satz 2, § 99 und den §§ 100, 100a Absatz 4,**
- b) **Betreiben krimineller Handelsplattformen im Internet in den Fällen des § 127 Absatz 3 und 4, sofern der Zweck der Handelsplattform im Internet darauf ausgerichtet ist, in den Buchstaben a und c bis o sowie in den Nummern 2 bis 10 genannte besonders schwere Straftaten zu ermöglichen oder zu fördern,**
- c) **Bildung krimineller Vereinigungen nach § 129 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 3 und Bildung terroristischer Vereinigungen nach § 129a Absatz 1, 2, 4, 5 Satz 1 erste Alternative, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1,**
- d) **Geld- und Wertzeichenfälschung nach den §§ 146 und 151, jeweils auch in Verbindung mit § 152, sowie nach § 152a Absatz 3 und § 152b**

Gesetzentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:**

Absatz 1 bis 4,

- e) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen des § 176 Absatz 1 und der §§ 176c, 176d und, unter den in § 177 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 genannten Voraussetzungen, des § 177,
- f) Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte in den Fällen des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2,
- g) Mord und Totschlag nach den §§ 211, 212,
- h) Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 232 Absatz 2 und 3, des § 232a Absatz 1, 3, 4 und 5 zweiter Halbsatz, des § 232b Absatz 1 und 3 sowie Absatz 4, dieser in Verbindung mit § 232a Absatz 4 und 5 zweiter Halbsatz, des § 233 Absatz 2, des § 233a Absatz 1, 3 und 4 zweiter Halbsatz, der §§ 234 und 234a Absatz 1 und 2 sowie der §§ 239a und 239b,
- i) Bandendiebstahl nach § 244 Absatz 1 Nummer 2 und schwerer Bandendiebstahl nach § 244a,
- j) schwerer Raub und Raub mit Todesfolge nach § 250 Absatz 1 oder Absatz 2, § 251,
- k) räuberische Erpressung nach § 255 und besonders schwerer Fall einer Erpressung nach § 253 unter den in § 253 Absatz 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen,
- l) gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei und gewerbsmäßige Bandenhehlerei nach den §§ 260, 260a,
- m) besonders schwerer Fall der Geldwäsche nach § 261 unter den in § 261 Absatz 5 Satz 2 genannten Voraussetzungen, wenn die Vortat eine der in den Nummern 1 bis 7 genannten besonders schweren Straftaten ist,

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

- n) Computerbetrug in den Fällen des § 263a Absatz 2 in Verbindung mit § 263 Absatz 5,
 - o) besonders schwerer Fall der Bestechlichkeit und Bestechung nach § 335 Absatz 1 unter den in § 335 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Voraussetzungen,
2. aus dem Asylgesetz:
- a) Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84 Absatz 3,
 - b) gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84a Absatz 1,
3. aus dem Aufenthaltsgesetz:
- a) Einschleusen von Ausländern nach § 96 Absatz 2,
 - b) Einschleusen mit Todesfolge oder gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen nach § 97,
4. aus dem Außenwirtschaftsgesetz:
- a) Straftaten nach § 17 Absatz 1, 2 und 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 6 oder 7,
 - b) Straftaten nach § 18 Absatz 7 und 8, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 10,
5. aus dem Betäubungsmittelgesetz:
- a) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 5, 6, 10, 11 oder 13, Absatz 3 unter der in § 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 genannten Voraussetzung,
 - b) eine Straftat nach den §§ 29a, 30 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, § 30a,
6. aus dem Konsumcannabisgesetz:
- Straftaten nach § 34 Absatz 4 Nummer 1, 3 oder Nummer 4,
7. aus dem Medizinal-Cannabisgesetz:

Gesetzentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:**

Straftaten nach § 25 Absatz 5 Nummer 1, 3 oder Nummer 4,

9. aus dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen:

a) eine Straftat nach § 19 Absatz 2 oder § 20 Absatz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 21,

b) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 22a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2,

10. aus dem Grundstoffüberwachungsgesetz:

Straftaten nach § 19 Absatz 3,

11. aus dem Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz:

Straftaten nach § 4 Absatz 3 Nummer 1,

12. aus dem Völkerstrafgesetzbuch:

a) Völkermord nach § 6,

b) Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7,

c) Kriegsverbrechen nach den §§ 8 bis 12,

d) Verbrechen der Aggression nach § 13,

13. aus dem Waffengesetz:

a) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 51 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2,

b) besonders schwerer Fall einer Straftat nach § 52 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 5.

und soweit die Informationen zur Bewertung über die Strafbarkeit und zur Verfolgung dieser Straftat erforderlich sind. **Die Übermittlung von Informationen aus optischer Wohnraumüberwachung ist nur zur Abwehr einer dringenden Gefahr zulässig.**

(3) Für Übermittlungen an andere als schleswig-holsteinische Strafverfolgungsbehörden

(3) unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:**

gilt § 26a Absatz 1 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332).

§ 84**Übermittlung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Informationen an inländische öffentliche Stellen zu sonstigen Zwecken**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene personenbezogene Informationen an eine inländische öffentliche Stelle übermitteln, wenn dies auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte zur eigenen Aufklärung einer Bestrebung oder Tätigkeit nach §§ 8 bis 14, insbesondere zur Vorbereitung oder Konkretisierung eines Besonderen Auskunftsverlangens, erforderlich ist. Darf die Verfassungsschutzbehörde ein Erhebungsmittel nur zur Aufklärung einer besonders beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit einsetzen, so darf sie die durch den Einsatz dieses Mittels erhobenen personenbezogenen Informationen nach Satz 1 nur zur Aufklärung einer ebenso beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit übermitteln.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene personenbezogene Informationen an inländische öffentliche Stellen übermitteln, wenn dies zum Schutz der in § 78 Absatz 2 genannten Rechtsgüter vor Bestrebungen oder Tätigkeiten in dem konkreten Einzelfall für Aufgaben erforderlich ist, die die empfangende Stelle ohne unmittelbar außenwirksame Maßnahmen zu Lasten der Person, zu der Informationen übermittelt wurden, wahrnimmt. Liegen die Voraussetzungen der §§ 81 und 82 nicht vor, darf die empfangende Stelle die übermittelten Informationen nicht für Maßnahmen nutzen, um diese Person mit unmittelbarer Außenwirkung zu belasten.

§ 84**Übermittlung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Informationen an inländische öffentliche Stellen zu sonstigen Zwecken**

unverändert

Geszentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:****§ 85****Übermittlung personenbezogener Informationen an inländische nichtöffentliche Stellen**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Informationen an inländische nichtöffentliche Stellen nicht übermitteln, es sei denn, dass dies im Einzelfall zum Schutz der in § 78 Absatz 2 genannten Rechtsgüter zwingend erforderlich ist

1. zur Abwendung einer zumindest konkretisierten Gefahr für ein solches Rechtsgut,
2. zur Beobachtung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach §§ 8 bis 14, insbesondere zur Vorbereitung oder Konkretisierung eines besonderen Auskunftsverlangens, oder
3. zur Erreichung einer der folgenden Zwecke:
 - a) Gewährleistung der Sicherheit von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen sowie kritischer Infrastrukturen,
 - b) Verhütung oder Beseitigung sonstiger erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder
 - c) Wahrung schutzwürdiger Interessen der empfangenden Stelle, sofern die Person, deren personenbezogene Informationen übermittelt wurden, kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat.

(2) Eine nichtöffentliche Stelle, die personenbezogene Informationen nach Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b und c erhalten hat, darf die Informationen für Handlungen, die für die Person, deren personenbezogene Informationen übermittelt wurden, eine nachteilige rechtliche Wirkung entfalten oder diese Person in anderer Weise erheblich beeinträchtigen, nur verwenden, soweit dies zur Abwendung einer zumindest konkretisierten Gefahr für die in § 78 Absatz 2 genannten Rechtsgüter erforderlich ist und die Verfassungsschutzbehörde

§ 85**Übermittlung personenbezogener Informationen an inländische nichtöffentliche Stellen**

unverändert

Geszentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:**

vorher zustimmt. Bei einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr ist die vorherige Zustimmung der Verfassungsschutzbehörde entbehrlich. Die nichtöffentliche Stelle hat in diesen Fällen die Verfassungsschutzbehörde im Nachgang zu informieren und die besondere Eilbedürftigkeit dieser gegenüber zu begründen.

(3) Die Übermittlung personenbezogener Informationen an nichtöffentliche Stellen bedarf der Zustimmung der Leitung der Verfassungsschutzabteilung oder deren Vertretung im Amt. Die Mitteilung der Übermittlung an die Person, deren personenbezogene Informationen übermittelt wurden, richtet sich nach § 23.

§ 86**Übermittlung personenbezogener Informationen an ausländische sowie über- und zwischenstaatliche Stellen**

(1) Für die Übermittlung personenbezogener Informationen an ausländische öffentliche und nichtöffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen gelten die §§ 81 bis 85 entsprechend.

(2) Die Übermittlung unterbleibt, wenn im Einzelfall

1. auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen,
2. überwiegende schutzwürdige Interessen der Person, zu der Informationen übermittelt werden sollen, entgegenstehen, insbesondere, wenn hierdurch Leib, Leben oder Freiheit der Person oder sonstige elementare Menschenrechte gefährdet würden oder Verletzungen von elementaren rechtsstaatlichen Grundsätzen drohen oder
3. ein datenschutzrechtlich angemessener Umgang mit den Informationen beim Empfänger nicht hinreichend gesichert ist.

Bei der Prüfung, ob eine Übermittlung zu unterbleiben hat, berücksichtigt die Verfassungsschutzbehörde insbesondere den bisherigen Umgang der empfangenden Stellen mit übermittelten Informationen.

§ 86**Übermittlung personenbezogener Informationen an ausländische sowie über- und zwischenstaatliche Stellen**

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:**

(3) Die empfangende Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Informationen nur mit Zustimmung der Verfassungsschutzbehörde an Dritte übermittelt werden dürfen und die Verfassungsschutzbehörde sich eine Auskunft über die Weiterverarbeitung der Informationen vorbehält.

(4) Die Übermittlung personenbezogener Informationen an ausländische sowie über- und zwischenstaatliche Stellen bedarf der Zustimmung der Leitung der Verfassungsschutzabteilung oder deren Vertretung im Amt.

§ 87

Übermittlung personenbezogener Informationen bei mutmaßlicher Einwilligung in die Übermittlung

Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Informationen auch übermitteln, wenn offensichtlich ist, dass die Übermittlung im Interesse der Person liegt, deren Einwilligung in die Übermittlung nicht oder nicht rechtzeitig eingeholt werden kann und kein Grund zu der Annahme besteht, dass die Person in Kenntnis der Übermittlung ihre Einwilligung verweigern würde. Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Informationen insbesondere für Zwecke der Jugendhilfe übermitteln.

§ 87

Übermittlung personenbezogener Informationen bei mutmaßlicher Einwilligung in die Übermittlung

unverändert

Titel 3

Weiterverarbeitung durch die empfangende Stelle

§ 88

Weiterverarbeitung personenbezogener Informationen durch die empfangende Stelle

(1) Die empfangende Stelle prüft, ob die nach § 77 sowie §§ 81 bis 85 übermittelten personenbezogenen Informationen für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Ergibt die Prüfung, dass dies nicht der Fall ist, hat die empfangende Stelle die Informationen zu löschen oder zu vernichten. Die Löschung oder Vernichtung kann unterbleiben, soweit

Titel 3

Weiterverarbeitung durch die empfangende Stelle

§ 88

Weiterverarbeitung personenbezogener Informationen durch die empfangende Stelle

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung:

die Trennung von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist; in diesem Fall sind die übermittelten Informationen in ihrer Verarbeitung einzuschränken oder unkenntlich zu machen und entsprechend zu kennzeichnen.

(2) Die empfangende Stelle darf die übermittelten Informationen abweichend von § 74 nur dann zu einem anderen Zweck, als zu dem sie ihr übermittelt wurden, weiterverarbeiten, wenn sie ihr auch zu diesem Zweck hätten übermittelt werden dürften unter der Voraussetzung, dass die Verfassungsschutzbehörde der Verarbeitung zu dem abgeänderten Zweck für den Einzelfall oder eine Reihe gleichgelagerter Fälle zustimmt.

(3) Die empfangende Stelle ist verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde auf deren Verlangen Auskunft über die weitere Verarbeitung zu geben.

(4) Hat die Übermittlung personenbezogener Informationen in einem Verfahren zur vorbeugenden Personenüberprüfung nachteilige Folgen für die überprüfte Person, so schließt deren Auskunftsrecht auch das Recht auf Auskunft ein, dass die Folge durch eine Übermittlung der Verfassungsschutzbehörde veranlasst ist. Diese Auskunft kann im Einzelfall unterbleiben, wenn überwiegende Sicherheitsinteressen, insbesondere solche des Staatswohls, des Quellenschutzes und des Schutzes operativer Maßnahmen, dies erfordern.

Ausschussvorschlag:**Unterabschnitt 3****Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörde****§ 89****Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörde**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde kann von den Behörden des Landes und den sonstigen

Unterabschnitt 3**Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörde****§ 89****Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörde**

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:**

der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Übermittlung sowohl von nicht personenbezogenen als auch von personenbezogenen Informationen verlangen, soweit sie diesen Stellen im Rahmen ihrer Aufgaben vorliegen und wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Informationen zur Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde im Einzelfall erforderlich sein können. Satz 1 gilt entsprechend für Ersuchen an die Behörden des Bundes und die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie für die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizeien des Bundes und anderer Länder.

(2) Absatz 1 gilt nicht für besondere Ersuchen um solche Informationen, die bei der Wahrnehmung grenzpolizeilicher Aufgaben bekannt werden und durch Bundesrecht gesondert geregelt sind.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde braucht Ersuchen nicht zu begründen, soweit dies dem Schutz der Person, zu der Informationen übermittelt werden sollen, dient oder eine Begründung den Zweck der Maßnahme gefährden würde.

(4) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen sind befugt, der Verfassungsschutzbehörde die Informationen, um die sie ersucht hat, zu übermitteln, soweit sie diesen Stellen bereits vorliegen.

(5) Soweit spezialgesetzliche Übermittlungsverbote nicht entgegenstehen, haben die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen von sich aus der Verfassungsschutzbehörde alle ihnen im Rahmen ihrer Aufgaben vorliegenden nicht personenbezogenen und personenbezogenen Informationen über Bestrebungen und Tätigkeiten nach §§ 8 bis 14 unverzüglich zu übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Informationen zur Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde im Einzelfall erforderlich sein können. Die Übermittlung personenbezogener Informationen durch die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, durch die Polizei, die aufgrund einer Maßnahme nach § 100a der

Geszentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:**

Strafprozessordnung bekanntgeworden sind, ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass jemand eine der in § 3 Absatz 1 des Artikel 10 Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. Die Übermittlung personenbezogener Informationen, die aufgrund anderer strafprozessualer Zwangsmaßnahmen bekanntgeworden sind, ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für geheimdienstliche oder sicherheitsgefährdende Tätigkeiten oder gewalttätige Bestrebungen bestehen. Auf die nach Satz 2 und 3 übermittelten Informationen findet § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechende Anwendung. Die nach Satz 3 übermittelten Informationen dürfen nur zur Erforschung geheimdienstlicher oder sicherheitsgefährdender Tätigkeiten oder gewalttätiger Bestrebungen genutzt werden.

§ 90**Verarbeitung der an die Verfassungsschutzbehörde übermittelten Informationen**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde hat die ihr übermittelten Informationen nach ihrem Eingang unverzüglich darauf zu überprüfen, ob sie für die Erfüllung ihrer in §§ 8 bis 14 genannten Aufgaben erforderlich sind und zu Zwecken des Verfassungsschutzes unter den Voraussetzungen dieses Gesetzes neu erhoben werden dürften.

(2) Bei übermittelten Informationen, die die übermittelnden Stellen durch Mittel mit besonderer Eingriffsintensität erhoben haben, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erhebung mit vergleichbaren nachrichtendienstlichen Mitteln mit besonderer Eingriffsintensität nach den Vorschriften der §§ 35 bis 46 erfüllt wären.

(3) Ergibt die Prüfung, dass die übermittelten Informationen nicht erforderlich oder sonstige Erhebungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, sind diese unverzüglich zu löschen oder zu vernichten. Die Löschung oder Vernichtung kann unterbleiben, wenn diese Informationen von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand getrennt werden können; in diesem Fall sind sie in ihrer Verarbeitung einzuschränken oder unkenntlich zu

§ 90**Verarbeitung der an die Verfassungsschutzbehörde übermittelten Informationen**

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:**

machen und entsprechend zu kennzeichnen.

(4) Vorschriften zur Informationsübermittlung an die Verfassungsschutzbehörde nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Teil 4**Teil 4****Auskunftserteilung und Datenschutz****Auskunftserteilung und Datenschutz**

§ 91
Datenschutzrechtliche
Auskunftserteilung

§ 91
Datenschutzrechtliche
Auskunftserteilung

(1) Die Verfassungsschutzbehörde erteilt einer Person auf Antrag unentgeltlich Auskunft über die zu ihr gespeicherten personenbezogenen Informationen. In dem Antrag soll die Art dieser Informationen, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sofern in dem Antrag ein Bezug zum räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes weder dargelegt noch erkennbar ist, bedarf es eines besonderen Interesses an der Auskunftserteilung, das in dem Antrag zu erläutern ist; anderenfalls entscheidet die Verfassungsschutzbehörde über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen.

unverändert

(2) Sind die personenbezogenen Informationen weder automatisiert noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit der Antrag Angaben enthält, die das Auffinden der Informationen ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem von der Antragstellerin oder dem Antragsteller geltend gemachten Informationsinteresse steht. Das Gleiche gilt für die Auskunft aus Akten oder Dateien, die nicht explizit zur Antragstellerin oder zum Antragsteller geführt werden.

(3) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde gefährden würde,
2. durch die Auskunft eine Gefährdung von Nachrichtenzugängen oder die Gefahr

Gesetzentwurf der Landesregierung:

einer Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise oder –mittel der Verfassungsschutzbehörde zu befürchten ist,

3. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
4. die Informationen oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen

und deswegen das Interesse der Antragstellerin oder des Antragstellers an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

(4) Die Auskunftsverpflichtung erstreckt sich nicht auf die Herkunft der Informationen und die empfangenden Stellen von Übermittlungen.

(5) Eine Auskunftsverweigerung braucht die Verfassungsschutzbehörde nicht zu begründen, soweit hierdurch der Zweck der Auskunftsverweigerung gefährdet würde. Die Ablehnungsgründe sind aktenkundig zu machen.

(6) Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass sie oder er sich an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz wenden kann.

(7) Ein Recht auf Akteneinsicht besteht nicht. Akten zu Auskunftserteilungen sind nach Ablauf von vier Jahren zu löschen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem im jeweiligen Auskunftsverfahren die letzte Auskunft erteilt wurde.

§ 92
Unabhängige
Datenschutzkontrolle

(1) Jede Person, die der Auffassung ist, bei der Weiterverarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Verfassungsschutzbehörde in ihren Rechten verletzt worden zu sein, kann sich an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz wenden.

Ausschussvorschlag:

§ 92
Unabhängige
Datenschutzkontrolle

(1) Jede Person, die **nach Auskunftserteilung gemäß § 91** der Auffassung ist, bei der **Verarbeitung** ihrer personenbezogenen Daten durch die Verfassungsschutzbehörde in ihren Rechten verletzt worden zu sein, kann sich an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz wenden.

Gesetzentwurf der Landesregierung:

(2) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz kontrolliert bei der Verfassungsschutzbehörde die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz. Soweit die Einhaltung von Vorschriften der richterlichen Kontrolle nach § 36 oder der Kontrolle durch die G 10-Kommission nach §§ 101 und 102 unterliegt, fällt sie nicht unter die Kontrolle der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz, es sei denn, das zuständige Gericht oder die G 10-Kommission ersucht die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei bestimmten Vorgängen oder in bestimmten Bereichen zu kontrollieren und ausschließlich ihm oder ihr darüber zu berichten.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde ist verpflichtet, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und ihre oder seine Beschäftigten bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben zu unterstützen. Den in Satz 1 genannten Personen ist dabei insbesondere

1. Auskunft zu erteilen sowie Einsicht in Unterlagen, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme, zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen,
2. zu diesen Zwecken Zutritt zu den Diensträumen der Verfassungsschutzbehörde zu gewähren.

Die Verfassungsschutzbehörde kann die Auskunft oder Einsicht nach Satz 2 Nummer 1 unterlassen oder verweigern, soweit dies aus zwingenden Gründen des Staatswohls, insbesondere des Nachrichtenzugangs, oder des Schutzes von Persönlichkeitsrechten Dritter notwendig ist. Macht die Verfassungsschutzbehörde von diesem Recht Gebrauch, hat sie dies der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz gegenüber zu begründen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten ohne Beschränkung auf die Erfüllung der Aufgaben nach § 5 Absatz 1 Satz 1. Sie gelten entsprechend für die Verarbeitung personenbezogener Informationen durch andere Stellen, wenn diese der

Ausschussvorschlag:

(2) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz kontrolliert bei der Verfassungsschutzbehörde die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz. Soweit die Einhaltung von Vorschriften der richterlichen Kontrolle nach § 36 oder der Kontrolle durch die G 10-Kommission nach §§ 101 und 102 unterliegt, **darf das zuständige Gericht oder die G 10-Kommission die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz ersuchen**, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei bestimmten Vorgängen oder in bestimmten Bereichen zu kontrollieren und ausschließlich ihm oder ihr darüber zu berichten. **Dem Parlamentarischen Kontrollgremium ist darüber in der nächstfolgenden Sitzung zu berichten.**

(3) Die Verfassungsschutzbehörde ist verpflichtet, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und ihre oder seine Beschäftigten bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben zu unterstützen. Den in Satz 1 genannten Personen ist dabei insbesondere

1. unverändert
2. unverändert

Die Verfassungsschutzbehörde kann die Auskunft oder Einsicht nach Satz 2 Nummer 1 unterlassen oder verweigern, soweit dies aus zwingenden Gründen des Staatswohls, insbesondere des Nachrichtenzugangs, oder des Schutzes von Persönlichkeitsrechten Dritter notwendig **oder der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betroffen ist. Dem Parlamentarischen Kontrollgremium ist darüber in der nächstfolgenden Sitzung zu berichten.**

- (4) unverändert

Geszentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:**

Erfüllung der Aufgaben von Verfassungsschutzbehörden nach § 5 Absatz 1 Satz 1 dient.

§ 93**Anwendung des allgemeinen
Datenschutzrechts**

Bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 durch die Verfassungsschutzbehörde gilt für die Anwendung des allgemeinen Datenschutzrechts:

1. die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 S. 1, ber. 2016 ABl. L 314 S. 72) und § 3, § 4 Absatz 1 bis 4, §§ 8 bis 12, §§ 13 bis 16 und 18 Absatz 2 und Abschnitt 3 des Landesdatenschutzgesetzes vom 2. Mai 2018 (GVBl. Schl.-H. S. 162) finden keine Anwendung,
2. die §§ 5 bis 7, 16 Absatz 2, §§ 42, 46, 51 Absatz 1 bis 4 und die §§ 52 bis 54, 62, 64, 67 und 83 des Bundesdatenschutzgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 93**Anwendung des allgemeinen
Datenschutzrechts**

Bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 durch die Verfassungsschutzbehörde gilt für die Anwendung des allgemeinen Datenschutzrechts:

1. unverändert
2. die §§ 5 bis 7, 16 Absatz 2, §§ 42, 46, 51 Absatz 1 bis 4 und die **§§ 52 bis 54, 62, 64 und 83** des Bundesdatenschutzgesetzes sind entsprechend anzuwenden. **Bei der Einführung neuer Technologien zur IT-gestützten Informationsanalyse nach § 69 findet zudem § 67 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend Anwendung.**

Teil 5**Kontrolle der Verfassungsschutzbehörde****Abschnitt 1****Parlamentarisches Kontrollgremium****Teil 5****Kontrolle der Verfassungsschutzbehörde****Abschnitt 1****Parlamentarisches Kontrollgremium**

Geszentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:**

§ 94
Parlamentarisches
Kontrollgremium

In Angelegenheiten des Verfassungsschutzes des Landes unterliegt die Landesregierung der parlamentarischen Kontrolle. Diese wird durch das Parlamentarische Kontrollgremium ausgeübt. Es nimmt überdies die Aufgabe des gleichnamigen Kontrollorgans nach § 14 des Artikel 10-Gesetzes wahr. § 14 Absatz 1 Satz 1 des Artikel 10-Gesetzes gilt entsprechend.

§ 95
Zusammensetzung

(1) Der Landtag bestimmt zu Beginn jeder Wahlperiode die Zahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Parlamentarischen Kontrollgremiums.

(2) Er wählt die Mitglieder des Gremiums aus seiner Mitte. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtages auf sich vereint. In gleicher Weise wird für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied gewählt, welches bei Verhinderung des Mitglieds dessen Rechte und Pflichten wahrnimmt. Die Verhinderung muss auf dringenden Gründen beruhen.

(3) Auf Antrag von zwei Fraktionen oder 18 Abgeordneten kann der Landtag die Zahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Parlamentarischen Kontrollgremiums im Verlauf einer Wahlperiode mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder neu bestimmen. Wird die Zahl der Mitglieder oder die Zusammensetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums neu bestimmt, ist eine Neuwahl nach Maßgabe des Absatzes 2 durchzuführen. Mit der Neuwahl erlischt die Mitgliedschaft der bis zu diesem Zeitpunkt amtierenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder im Parlamentarischen Kontrollgremium.

(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Landtag aus, so verliert es seine Mitgliedschaft in dem Parlamentarischen Kontrollgremium. Für die-

§ 94
Parlamentarisches
Kontrollgremium

unverändert

§ 95
Zusammensetzung

(1) unverändert

(2) Er wählt die Mitglieder des Gremiums aus seiner Mitte. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtages auf sich vereint. In gleicher Weise wird für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied **gewählt**.

(3) unverändert

(4) unverändert

Geszentwurf der Landesregierung:

ses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen; das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus anderen Gründen aus dem Parlamentarischen Kontrollgremium ausscheidet. Für stellvertretende Mitglieder finden die Sätze 1 und 2 entsprechend Anwendung.

(5) Das Parlamentarische Kontrollgremium übt mit Ausnahme der Mitglieder, die dem Landtag nicht mehr angehören, seine Tätigkeit auch nach Ablauf der Wahlperiode des Landtages so lange aus, bis die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums nach Absatz 2 neu gewählt wurden.

Ausschussvorschlag:

(5) Das Parlamentarische Kontrollgremium übt mit Ausnahme der Mitglieder, die dem Landtag nicht mehr angehören, seine Tätigkeit auch nach Ablauf der Wahlperiode des Landtages so lange aus, bis die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums nach Absatz 2 neu gewählt wurden. **Für stellvertretende Mitglieder findet Satz 1 entsprechend Anwendung.**

§ 96
Beratungen

(1) Das Parlamentarische Kontrollgremium tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. Es gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Jedes Mitglied kann die Einberufung und die Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums verlangen.

(3) Die Beratungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums sind geheim. Die Mitglieder sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit in dem Parlamentarischen Kontrollgremium bekanntgeworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Parlamentarischen Kontrollgremium. Für stellvertretende Mitglieder finden die Sätze 1 und 2 entsprechend Anwendung.

(4) Einzelne Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums können im Einzelfall von der Teilnahme an der Sitzung zu einem bestimmten Gegenstand ausgeschlossen werden, wenn bei objektiver Betrachtung die Gefahr besteht, das Mitglied werde die Kontrolle in der Sache nicht unvoreingenommen und unbefangen ausüben. Das Parlamentarische Kontrollgremium entscheidet in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über den Ausschluss. Das Mitglied, das vorübergehend von der Sitzung ausgeschlossen werden soll, darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Die Entscheidung

§ 96
Beratungen

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Beratungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums sind geheim. Die Mitglieder sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit in dem Parlamentarischen Kontrollgremium bekanntgeworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Parlamentarischen Kontrollgremium. Für stellvertretende Mitglieder finden **die Sätze 1 bis 3** entsprechend Anwendung.

(4) unverändert

Geszentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:**

über den Ausschluss ist dem hiervon betroffenen Mitglied bekanntzugeben und zu protokollieren. Sofern und soweit ein Mitglied von der Sitzung ausgeschlossen wird, ist eine Bekanntgabe jeglicher Inhalte mit Bezug zu dem Sitzungsausschluss auch im Nachgang unzulässig. Dem ausgeschlossenen Mitglied sind hinsichtlich des Sitzungsgegenstandes, wegen dessen der Ausschluss erfolgte, Auskünfte sowie Einsicht in Akten, Schriftstücke oder Dateien und Zutritt zu den Diensträumen der Verfassungsschutzbehörde nach § 98 nicht zu gewähren. Für stellvertretende Mitglieder finden die Sätze 1 bis 6 entsprechend Anwendung.

(5) Über die Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums werden Protokolle angefertigt. Diese müssen die Tagesordnung, die Zeit des Beginns und des Schlusses der Sitzung, die Angabe der behandelten Gegenstände, in der Regel mit kurzer Sachdarstellung, sowie die getroffenen Beschlüsse enthalten. Sie sollen innerhalb eines Monats nach Sitzungsschluss fertiggestellt werden. Die an den Sitzungen beteiligten Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums sowie die beteiligten Vertreterinnen oder Vertreter der Landesregierung können innerhalb von zwei Wochen nach Fertigstellung bei der oder dem Vorsitzenden eine Ergänzung oder Berichtigung des Protokolls verlangen. Lehnt die oder der Vorsitzende dies ab, so kann das Kontrollgremium angerufen werden, welches endgültig entscheidet.

(5)

unverändert

(6) Sitzungsunterlagen und Protokolle verbleiben im Gewahrsam der Verfassungsschutzbehörde und können dort von den Mitgliedern des Parlamentarischen Kontrollgremiums eingesehen werden.

(6)

unverändert

§ 97
Unterrichtung des
Parlamentarischen
Kontrollgremiums

(1) Die Landesregierung hat das Parlamentarische Kontrollgremium umfassend über die allgemeine Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde und über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu unterrichten; sie berichtet auch

§ 97
Unterrichtung des
Parlamentarischen
Kontrollgremiums

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:**

über den Erlass und die Einhaltung von Verwaltungsvorschriften. Auf Verlangen des Parlamentarischen Kontrollgremiums berichtet die Landesregierung auch über konkrete Themen aus dem Aufgabenbereich der Verfassungsschutzbehörde.

(2) Ist nach diesem Gesetz eine Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums über Mittel mit besonderer Eingriffsintensität vorgesehen, erfolgt jene durch die Verfassungsschutzbehörde im Abstand von längstens sechs Monaten nach erstmaliger Anordnung des Mittels. Dabei ist insbesondere ein Überblick über den Anlass, den Umfang, die Dauer, das Ergebnis und die Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen zu geben.

(3) Die Landesregierung kann die Unterrichtung gemäß Absatz 1 unterlassen oder verweigern, soweit dies aus zwingenden Gründen des Staatswohls, insbesondere des Nachrichtenzugangs, oder des Schutzes von Persönlichkeitsrechten Dritter notwendig ist. Macht die Landesregierung von diesem Recht Gebrauch, hat sie dies dem Parlamentarischen Kontrollgremium gegenüber zu begründen.

§ 98
Befugnisse

(1) Soweit sein Recht auf Kontrolle reicht, kann das Parlamentarische Kontrollgremium von der Landesregierung die erforderlichen Auskünfte sowie Einsicht in Akten, Schriftstücke oder Dateien der Verfassungsschutzbehörde verlangen. Ihm ist zu diesen Zwecken nach vorheriger Ankündigung Zutritt zu den Diensträumen der Verfassungsschutzbehörde zu gewähren.

(2) Diesen Verlangen des Parlamentarischen Kontrollgremiums hat die Landesregierung unverzüglich zu entsprechen. § 97 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 99
Geschäftsstelle, Unterstützung
des Parlamentarischen
Kontrollgremiums

(1) Dem Parlamentarischen Kontrollgremium (1)

§ 98
Befugnisse

unverändert

§ 99
Geschäftsstelle, Unterstützung
des Parlamentarischen
Kontrollgremiums

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung:

wird eine bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags einzurichtende Geschäftsstelle zugeordnet. Aufgabe der Geschäftsstelle ist es, die Tätigkeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums zu koordinieren und es in der Ausübung seiner Kontrollbefugnisse zu unterstützen.

(2) Die Leitung der Geschäftsstelle ist einer Person zu übertragen, die die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzt. Die Bestellung dieser Person erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags im Einvernehmen mit dem Parlamentarischen Kontrollgremium. Die Leitung der Geschäftsstelle nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums teil. Sie unterliegt der Dienstaufsicht durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags.

(3) Die Leitung der Geschäftsstelle wird auf Weisung des Parlamentarischen Kontrollgremiums und in Eilfällen auf Weisung der oder des Vorsitzenden tätig. Sie unterstützt die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums in ihrer Arbeit und bereitet die Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums fachlich und organisatorisch sowie dessen Bericht an den Landtag vor. Hierzu kann sie sich auch weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle bedienen.

(4) Voraussetzung für eine Tätigkeit in der Geschäftsstelle ist die Ermächtigung zum Umgang mit Verschlusssachen und die förmliche Verpflichtung zur Geheimhaltung.

Ausschussvorschlag:

(2) Die Leitung der Geschäftsstelle ist einer Person zu übertragen, die die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzt. Die Bestellung dieser Person erfolgt durch **die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags. Das Parlamentarische Kontrollgremium ist vor der Bestellung anzuhören.** Die Leitung der Geschäftsstelle nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums teil. Sie unterliegt der Dienstaufsicht durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags.

(3) unverändert

(4) unverändert

**§ 100
Berichterstattung
an den Landtag**

(1) Das Parlamentarische Kontrollgremium erstattet dem Landtag einmal im Jahr einen zusammenfassenden Bericht über seine Kontrolltätigkeit. Dieser wird zuvor vom Parlamentarischen Kontrollgremium beraten und der Landesregierung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die Grundsätze des § 96 Absatz 3 sind zu beachten.

**§ 100
Berichterstattung
an den Landtag**

unverändert

Geszentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:****Abschnitt 2****Abschnitt 2****G 10-Kommission****G 10-Kommission****§ 101
G 10-Kommission****§ 101
G 10-Kommission**

(1) Die G 10-Kommission nimmt die Aufgaben des gleichnamigen Kontrollorgans nach § 15 des Artikel 10-Gesetzes wahr. § 15 Absatz 5 bis 8 sowie § 15a des Artikel 10-Gesetzes gelten entsprechend.

unverändert

(2) Die G 10-Kommission besteht aus der oder dem Vorsitzenden mit der Befähigung zum Richteramt und zwei Beisitzenden. Sie werden vom Landtag für die Dauer einer Wahlperiode mit der Maßgabe bestellt, dass ihre Amtszeit erst mit der Neubestimmung der Mitglieder der Kommission, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf der Wahlperiode, endet. Für jedes Mitglied der Kommission wird eine Vertreterin oder ein Vertreter bestellt, die oder der an den Sitzungen mit Rede- und Fragerecht teilnehmen kann. Die Mitglieder der Kommission sind in ihrer Amtsausführung unabhängig und Weisungen nicht unterworfen. Für die Geheimhaltung gilt § 96 Absatz 3 entsprechend. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Parlamentarischen Kontrollgremiums bedarf.

**§ 102
Kontrolle durch die
G 10-Kommission****§ 102
Kontrolle durch die
G 10-Kommission**

(1) Neben ihren Aufgaben als Kontrollorgan nach § 15 des Artikel 10-Gesetzes sind der G 10-Kommission darüber hinaus nach diesem Gesetz zur Kontrolle vorzulegen:

unverändert

1. Anordnungen des Einsatzes technischer Mittel zur Ermittlung eines Mobilfunkendgerätes (§ 44) und
2. Anordnungen von Auskunftspflichten zu Bestandsdaten aus Verträgen über digitale Dienste (§ 51), Telekommunikationsbestandsdaten (§ 52), zu Postverkehrsdaten (§ 56), sowie zu Nutzungsdaten bei digitalen Diensten (§ 57).

Geszentwurf der Landesregierung:

(2) Die G 10-Kommission prüft von Amts wegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung der Maßnahme. Die Kontrollbefugnisse der G 10-Kommission richten sich hierbei nach § 15 Absatz 5 des Artikel 10-Gesetzes.

(3) Die Maßnahme darf erst nach Bestätigung der Anordnung durch die G 10-Kommission vollzogen werden. Wird die Bestätigung nicht erteilt, ist die Anordnung unverzüglich aufzuheben.

(4) Bei Gefahr im Verzug kann die Innenministerin oder der Innenminister den Vollzug der Maßnahme bereits vor der Kontrolle durch die G 10-Kommission anordnen (Eilanordnung). § 15a Absatz 2 bis 4 des Artikel 10-Gesetzes gilt entsprechend.

Ausschussvorschlag:**Teil 6****Schlussvorschrift****§ 103
Einschränkungen von
Grundrechten**

Aufgrund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Versammlungsfreiheit und Unverletzlichkeit der Wohnung aus Artikel 8 und 13 des Grundgesetzes sowie das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis aus Artikel 10 des Grundgesetzes eingeschränkt werden.

**Artikel 2
Folgeänderungen**

(1) Das Landesdatenschutzgesetz vom 2. Mai 2018 (GVObI. Schl.-H. S. 162) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 7 erhält folgende Fassung: „(7) Bei Erfüllung der Aufgaben nach § 5 des Landesverfassungsschutzgesetzes vom [bitte eintragen: Ausfertigungsdatum dieses Gesetzes und Fundstelle] gilt für die Datenverarbeitung das Landesverfassungsschutzgesetz.“

Teil 6**Schlussvorschrift****§ 103
Einschränkungen von
Grundrechten**

unverändert

**Artikel 2
Folgeänderungen**

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung:**Ausschussvorschlag:**

(2) Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/76), wird wie folgt geändert:

In § 181a Absatz 3 Satz 5 wird die Angabe „§ 5 Absatz 1 Landesverfassungsschutzgesetz vom 23. März 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 203), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 874)“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 1 und 2 Landesverfassungsschutzgesetz vom [bitte eintragen: Ausfertigungsdatum dieses Gesetzes und Fundstelle]“ ersetzt.

(3) Das Landessicherheitsüberprüfungsgesetz vom 10. Dezember 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 528), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 3 wird die Angabe „§ 5 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 15“ ersetzt.
2. In § 22 Absatz 1 die Angabe „des § 6 Abs. 1“ durch die Angabe „der §§ 8 bis 13“ ersetzt.

**Artikel 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am [bitte eintragen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landesverfassungsschutzgesetz vom 23. März 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 203), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 874), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 528), außer Kraft.

**Artikel 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

unverändert

